



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion

Veterinäramt

Jahresbericht 2021





**Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Veterinäramt**

Herausgeberin

Gesundheitsdirektion Kanton Zürich
Veterinäramt

Verantwortlich

Regula Vogel, Dr. med. vet, Kantonstierärztin, Amtsleiterin

Redaktion

Mona Neidhart, lic. rer. soc.

Gestaltung und Druck

kdmz

Auflage

300

Veterinäramt Kanton Zürich

Zollstrasse 20
Postfach
CH-8090 Zürich
Telefon +41 43 259 41 41
Fax +41 43 259 41 40
kanzlei@veta.zh.ch
www.zh.ch/veta

Eine Lobby für Bienen

Das Wetter hat 2021 auch den Bienen zugesetzt. Entsprechend fiel die Honigernte mager aus. Müssen wir uns Sorgen machen? Herbert Odermatt schätzt ein.

Herr Odermatt, wie hat sich die Zahl der Imkerinnen und Imker in den letzten Jahren entwickelt?

Herbert Odermatt: Die Zahl ist über die letzten Jahre plus-minus gleichgeblieben. Viele ältere hören auf, an ihre Stelle treten jüngere. Die Anzahl Stände zumindest hat sich in den letzten Jahren kaum verändert. Als ich als Bieneninspektor angefangen habe, war der Boom, den der Film «More than honey» ausgelöst hatte, bereits wieder abgeflacht. Viele haben wohl etwas ernüchtert festgestellt, wie aufwendig dieses Hobby ist. Was aber in den letzten Jahren auf jeden Fall zugenommen hat, ist die städtische Imkerei. Kaum ein Flachdach im urbanen Gebiet, auf dem nicht mindestens ein Bienenmagazin steht. Städte sind für Bienen ein idealer Lebensraum, auch wenn das auf den ersten Blick erstaunen mag. In den Städten gibt es ein sehr breites Nahrungsangebot und irgendeine Pflanze blüht im Sommerhalbjahr immer. Zudem werden im städtischen Gebiet weniger Pestizide verwendet als in intensiv genutzten landwirtschaftlichen Gebieten. Doch auch dieses Nahrungsangebot ist begrenzt und die Bienendichte darf nicht zu hoch werden.

Sind die Pflanzenschutzmittel das grösste Problem?

Die Veränderung der Landwirtschaft hin zu grossflächigen Kulturen und der Einsatz von Pestiziden stellen generell ein Problem dar für die Insekten und somit für die Biodiversität. Nicht zuletzt deshalb hat der Kanton Zürich ein Bienenkonzept ausgearbeitet, welches die Förderung der Bienenbestände – Honig- und Wildbienen – im Kanton Zürich zum Ziel hat. Doch das grösste Problem ist die Varroamilbe. Von dieser Milbe sind praktisch alle Völker betroffen. Die Bekämpfung ist aufwendig. Und der Einsatz von Ameisensäure zur Bekämpfung schwächt auch die Biene. Hinzu kommt, dass die Bekämpfung mit solchen Mitteln sehr gut terminiert werden muss, da sonst der Honig belastet ist. Gerade im 2021 hat man auch gesehen, welche Auswirkungen das Klima haben kann. Der nasse, kalte und windige Frühling stellte einen denkbar schlechten Start ins Bienenjahr dar. Die Bienen mussten gefüttert werden und das zu einer Zeit, in der das Nahrungsangebot sonst in Hülle und Fülle vorhanden ist. Honig konnten viele Imker keinen ernten.

Welche Krankheiten ausser der Varroamilbe sind für die Schweizer Bienen von Bedeutung?

Der kleine Beutenkäfer macht uns Sorgen. Zwar ist er in der Schweiz noch nicht aufgetreten und es gibt ein intensives Monitoring. Aber das ist eine tickende Zeitbombe. Wenn dieser Käfer die Schweiz erreicht, wird das zu einem riesigen Problem. Illegale Importe stellen deshalb eine grosse Gefahr dar. Auch die Sauer- und die Faulbrut sind sehr schlimm für die Bienen – und für die Imkerschaft. Denn ein befallener Stand muss saniert werden. Konkret heisst das: Die kranken und befallenen Völker werden mit Schwefel getötet, das kontaminierte Wabenmaterial muss verbrannt werden. Um den Seuchenstand wird ein Sperrkreis eingerichtet, in dem das Verstellen von Völkern verboten ist. Es ist auch nicht erlaubt, Völker in den Sperrkreis hinein oder aus ihm heraus zu bringen. Fürs VETA bedeutet ein Seuchenbefall einen riesigen Aufwand, schliesslich müssen alle Bienenstände im Sperrkreis innert 30 Tagen inspiziert werden.

Was muss eine Imkerin oder ein Imker unternehmen, wenn der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht?

Als erstes muss die zuständige Bieneninspektorin oder direkt das VETA informiert werden. Diese nehmen in der Regel Proben, um eine Seuche bestätigen oder ausschliessen zu können. Wenn sich der Verdacht auf Sauer- oder Faulbrut durch die Laborprobe bestätigt, gilt es, den Bienenstand zu sanieren. Hierfür kann der Bienengesundheitsdienst aufgeboden werden. Er hat ein spezielles Reinigungsmobil mit allen benötigten Gerätschaften und kommt gegen einen kleinen Unkostenbeitrag vor Ort, um die Sanierung anzuleiten. Der Imker ist verpflichtet, dabei zu assistieren. Erst, wenn der Bienenstand vom VETA freigegeben ist, dürfen wieder Bienen aufgenommen werden. In der Regel dauert das rund 60 Tage.

Wie sieht die Zukunft der Honigbiene aus?

Bienen werden es in Zukunft aus den genannten Gründen schwieriger haben. Ich würde die Situation trotzdem nicht allzu pessimistisch einschätzen. Die Bienen sind äusserst wichtige Nutztiere in der Schweiz. Ihre tragende Rolle ist unbestritten. Die Wertschätzung ist riesig, die Bienen haben eine gute Lobby und der Bund steht hinter ihnen. Agroscope investiert viel in die Forschung. Dort arbeiten top motivierte und gut ausgebildete Imker. Gerade in der Schweiz ist auch das Umweltverständnis gross, die Umwelt- und die Luftverschmutzung sind vergleichsweise klein. Gute Voraussetzungen für die Bienen – und somit die Menschen.

Zur Person

Das Interesse für die Herstellung von Lebensmitteln hat die Berufswahl von **Herbert Odermatt** beeinflusst: Er hat eine Lehre als Käser (heute Milchtechnologe) absolviert und mit der Meisterprüfung abgeschlossen. Danach hat er mehrere Jahre lange einen gewerblichen Käsereibetrieb im Raum Luzern geführt, bis er sich 2013 für einen Perspektivenwechsel entschieden und als Milchinspektor beim VETA Zürich angefangen hat. Diese Tätigkeit befand sich damals gerade im Wandel, denn das BLV war daran, die Ausbildung der Inspektoren zu professionalisieren. So war Herbert Odermatt einer der Ersten, der die Ausbildung zum Amtlichen Fachassistenten absolvierte. Aufgrund seiner bisherigen Berufserfahrungen lag die Fachrichtung Primärproduktion Nutztiere nahe. Kurz darauf hat er sein Wissen ums kleinste Nutztier erweitert und sich zum Bieneninspektor weitergebildet. Seither wendet er zwischen Mitte März und Ende September rund einen Arbeitstag für die Bienen auf. Für ihn ist dies eine willkommene Abwechslung im Arbeitsalltag. Selber hält Odermatt keine Bienen, obwohl Honig bei ihm auf den Sonntagszopf gehört. Der Aufwand sei riesig, wenn man die Imkerei gut machen wolle. Auch sei man den Sommer über ziemlich gebunden. Doch er ist allen Imkerinnen und Imkern dankbar dafür, dass sie einen so essentiellen Job machen und mit ihrem Einsatz zum Fortbestehen der Honigbiene beitragen.

Inhaltsverzeichnis

01 Das Veterinäramt im Überblick	4
1.1 Finanzen	4
1.2 Das Veterinäramt informiert und gibt Auskunft	5
02 Tierseuchen	6
2.1 Seuchenfälle im Kanton Zürich	6
2.2 Bewilligungen und Überwachung	8
2.3 Import von Nutz- und Heimtieren	8
2.4 Export von Tieren und tierischen Produkten	9
03 Tierschutz	10
3.1 Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren	10
3.2 Haltung von Heimtieren	12
3.3 Bewilligungspflicht bei Haltung von und Umgang mit Tieren	12
3.4 Tierschutz- und Hundegesetzgebung	13
3.5 Findeltiermeldestelle des Kantons Zürich	15
3.6 Tierversuche und Versuchstierhaltung 2020	16
04 Bewilligungen im Veterinärbereich	17
4.1 Erteilte Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen	17
4.2 Umfang tierärztlicher Praxen im Kanton	17
4.3 Abgabe von Tierarzneimitteln	18
05 Lebensmittelsicherheit	19
5.1 Kontrolle der Primärproduktion	19
5.2 Bewilligte Schlacht- und Zerlegebetriebe	20
5.3 Untersuchungen von Rückständen in Tieren und tierischen Lebensmitteln	21
06 Tierschutzstrafverfahren	22
6.1 Im Berichtsjahr neu bekannt gewordene Strafverfahren	22
6.2 Verurteilungen, Freisprüche und andere Erledigungen	23
6.3 Einstellungsverfügungen	24
07 Glossar	25

01

Das Veterinäräm im Überblick

Das Veterinäräm des Kantons Zürich (VETA) ist in die Abteilungen «Tierschutz» und «Tiergesundheit & Lebensmittelsicherheit» gegliedert und wird vom Kundenservice sowie vom Amststabs unterstützt.

Ende 2021 waren beim VETA 55 Personen fest und 3 Mitarbeitende temporär angestellt. Im Jahresverlauf erhielten eine Praktikantin und ein Praktikant sowie vier Trainees einen Einblick in die amtstierärztliche Tätigkeit und konnten von berufsbegleitenden Weiterbildungen profitieren. Ausserdem erfüllten die Bieneninspektorinnen und -inspektoren sowie die Angehörigen der landwirtschaftlichen Kontrollorganisationen (KOrg) ihre Pflichten. Zudem unterstützten einzelne externe Expertinnen und Experten das VETA, insbesondere bei der Fleischkontrolle.

Die Tierversuchskommission tagte im Berichtsjahr 13-mal, die Tierschutzkommission dreimal und die Schadenskommission einmal. Alle drei Kommissionen beraten das VETA in ihrem jeweiligen Spezialgebiet und erfüllen damit wichtige Aufgaben im Dienste des Veterinärwesens im Kanton Zürich.

Erneut absolvierten mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die nach Bundesrecht obligatorische Weiterbildung mit Nachdiplomprüfung für die Tätigkeit im amtlichen Veterinäräm.

1.1 Finanzen

Die Aufwendungen für die Aufgabenerfüllung wurden wie schon im Vorjahr annähernd zur Hälfte durch Dienstleistungsgebühren, Beiträge und andere Einnahmen gedeckt. Die Tierhalterbeiträge beliefen sich auf 0,36 Mio. Franken (2020: 0,35 Mio. Franken) und machten somit 20,1 % der Aufwendungen für die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen aus. Die Einnahmen aus der Schlachtabgabe nach Bundesrecht werden direkt vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) für zentral organisierte Probenuntersuchungen (z. B. Untersuchungen von Schlachtproben auf PRRS) verwendet.

	2021	2020
Abbildung 1: Betriebsrechnung in Franken		
Personalkosten	7 460 966	7 060 559
Übrige Kosten	4 028 747	3 642 678
Aufwand Total	11 489 713	10 703 237
– davon Aufwand für die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen ¹	1 284 044	1 117 425
Ertrag Total	5 189 551	4 768 862
– davon Tierhalterbeiträge ²	360 354	352 315
Aufwandüberschuss	6 300 163	5 934 375

¹ Die Aufwendungen für die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte in der TMF Extraktionswerk AG in Bazenheid (SG) betragen im Berichtsjahr 0,6 Mio. Franken (Vorjahr 0,6 Mio. Franken). Dieser Betrag ist im Aufwand für die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen nur soweit enthalten, wie er nicht durch Weiterverrechnung an die Gemeinden abgedeckt ist.

² § 13 Abs. 2 Kantonales Tierseuchengesetz ist somit erfüllt.

Die verbleibenden Mittel im Tierseuchenfonds sind zur Senkung der Tierhalterbeiträge für die vormals schon beitragspflichtigen Tiergattungen (Klauentiere, Bienen) zu verwenden.

	2021	2020
Abbildung 2: Tierseuchenfonds in Franken		
Aufwand Total	132 600	131 781
Ertrag Total ¹	4 653	11 115
Aufwandüberschuss	127 947	120 666
Fondsvermögen per 31.12. des jeweiligen Jahres	492 389	620 336

¹ Zinsen.

1.2 Das Veterinäramt informiert und gibt Auskunft

Das Veterinäramt informiert die Bevölkerung und Fachleute via Website, Newsletter oder Mailings über Aktuelles, wichtige Themen und Neuerungen. Daneben beantwortet es telefonische und schriftliche Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Medien.

Im Berichtsjahr wurden gut 14700 telefonische Anfragen (durchschnittlich knapp 58 pro Tag) aus der Bevölkerung beantwortet. Die meisten dieser Anfragen wurden direkt vom Kundenservice beantwortet. Im Vorjahr waren es insgesamt rund 11200 Anfragen oder fast 44 pro Tag gewesen. Erneut war das Thema Tierschutz meistgefragt. Es verzeichnete 6999 Anfragen (Vorjahr 6313). Davon betrafen 3054 Anfragen (Vorjahr 2699) die Hundegesetzgebung mit Themen wie Hundeausbildung, verbotene Rassetypen und Meldepflicht. Erneut wurde auch das Thema Import von Welpen oder von Hunden durch Tierschutzorganisationen auffallend stark nachgefragt. Der starke Anstieg gegenüber dem Vorjahr geht aber insbesondere auf die Zunahme der Anfragen im Bereich Tierseuchen zurück. Die entsprechenden Anfragen verzeichneten beinahe eine Verdoppelung: von 3749 im Jahr 2020 auf 6430 im Berichtsjahr. Das Interesse an der Thematik war einerseits dem Ausbruch der Vogelgrippe in einer Hühnerhaltung geschuldet, andererseits der drohenden Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest.

Weiter wurden im Berichtsjahr 353 Auskünfte von den pikettdienstleistenden Amtstierärztinnen und Amtstierärzten erteilt bzw. gleich die notwendigen Kontrollen vorgenommen und Massnahmen ergriffen. Dies stellt eine deutliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr dar, als im Pikett 273 Anfragen bearbeitet wurden. Spitzenreiter war auch hier der Bereich Tierschutz mit 167 Anrufen (Vorjahr 129), von denen 23 im Zusammenhang mit Hunden standen (Vorjahr 38). Bei den Tierseuchen waren 127 Anfragen (Vorjahr 92) zu bewältigen und der Themenbereich Lebens- und Heilmittel verzeichnete 47 Meldungen (Vorjahr 39). Bei 12 Anfragen ging es um andere Themen (Vorjahr 13).

Schriftliche Auskünfte

Die schriftlichen Auskünfte per E-Mail oder Post bewegten sich mit 736 gegenüber dem Vorjahr auf vergleichbarem Niveau. Damals waren 789 Auskunftsbegleichen schriftlich beantwortet worden. Das Hauptinteresse galt erneut dem Tierschutz, der 582 Anfragen verzeichnete. Davon betrafen 362 Anfragen die Hundegesetzgebung. Weiter gingen 92 Anfragen zu Tierseuchen und 62 zu Lebensmitteln und Heilmitteln ein.

Die Medienanfragen haben von 92 im Vorjahr auf 97 im Berichtsjahr leicht zugenommen. In mehr als der Hälfte der Anfragen (52) ging es ums Thema Tierseuchen, was eine Vervielfachung gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Diese Entwicklung lässt sich mit dem gestiegenen Interesse an illegalen Tierimporten, meist von Welpen, sowie mit der Vogelgrippe erklären, die nicht nur wegen eines Ausbruchs in einer Tierhaltung im Rafzerfeld interessierte, sondern auch, weil der Bund entlang von Gewässern im Mittelland Kontroll- und Beobachtungsgebiete benannte. Das Thema Tierschutz interessierte mit 27 Anfragen deutlich weniger als im Vorjahr, als 54 Anfragen gezählt wurden.

Aktive Informations- und Wissensvermittlung

Zudem versandte das VETA 17 Rundschreiben. Bei elf davon ging es ums Thema Hunde. Hier waren einerseits Massnahmen zu kommunizieren, die mit Covid-19 im Zusammenhang standen, andererseits ging es dabei um die sich in Revision befindende Hundegesetzgebung. Hinzu kamen sieben Newsletter an die Tierärzteschaft, 19 Medienartikel und drei Medienmitteilungen.

Die Mitarbeitenden des VETA sind auch in der Weiterbildung engagiert. Dazu halten sie Vorlesungen auf Universitätsstufe oder Vorträge bei Interessengruppen, Verbänden etc. Im Berichtsjahr kamen so 76 Auftritte zusammen, elf mehr als im Vorjahr. 42 hatten den Tierschutz zum Thema, 23 waren dem Bereich Heilmittel gewidmet, acht den Tierseuchen und drei der Primärproduktion.

02

Tierseuchen

Um in einem Seuchenfall rasch, zielgerichtet und effizient handeln zu können, ist es notwendig, die Standorte der Tierhaltungen zu kennen. Deshalb müssen sämtliche Nutztier- und Hobbyhaltungen registriert sein, auch solche mit nur ganz wenigen Tieren. Bei der Registerführung der Nutztierhaltungen arbeitet das VETA eng mit dem Amt für Landschaft und Natur (ALN) des Kantons Zürich zusammen. Zudem werden viele Daten direkt aus der Tierverkehrsdatenbank (TVD) des Bundes ins Kantonssystem importiert.

Abbildung 3: Registrierte Tierhaltungen¹ im Kanton Zürich

Tierart/Tiergruppe	2021	2020
Rindvieh	1947	1982
Schwein	395	397
Geflügel	3263	2901
Equiden ²	1887	1895
Ziege/Schaf	1415	1383
Kaninchen ³	148	146
Hirsche/Neuweltkameliden ⁴	147	145
Bienen	1513	1448
Fische	36	35

¹ Alle registrierten Tierhaltungen, unabhängig von der Grösse. Betriebe bzw. Hobbyhaltungen, die mehrere Tierarten umfassen, sind mehrfach erfasst. Bei den Bienen ist die Anzahl der Imkerinnen und Imker erfasst, wobei viele mehr als nur einen Bienenstand betreiben.

² Equiden umfassen Pferde, Ponys, Esel, Maulesel und Maultiere.

³ Hier sind lediglich Kaninchenhaltungen auf landwirtschaftlichen Betrieben erfasst, da Kaninchen nicht registrierungspflichtig sind.

⁴ Bei den Hirschen handelt es sich um Damhirsche, Sikahirsche und Rothirsche. Unter Neuweltkameliden sind Lamas und Alpakas zu verstehen.

2.1 Seuchenfälle im Kanton Zürich

Der Aufwand für die Tierseuchenbekämpfung war im Berichtsjahr höher als im Vorjahr, da bei den zu bekämpfenden Seuchen vermehrt Fälle festgestellt wurden, welche teils aufwendige Sanierungsmassnahmen nach sich zogen und teilweise auch zoonotisches Potential aufwiesen. So musste mehrmals in Vogelhaltungen eingegriffen werden, welche mit dem für Menschen ebenfalls gefährlichen Erreger *Chlamydia psittaci* verseucht waren. Dies gilt auch für die Salmonellenfälle bei Nutztieren, wo ebenfalls ein Anstieg zu verzeichnen war. Zuletzt stieg der Aufwand zur Seuchenbekämpfung mit dem Auftreten der **Aviären Influenza** (Vogelgrippe, HPAI) – einer hochansteckenden Tierseuche – in einer Zürcher Tierhaltung Ende November 2021 enorm an. Dieser Eintrag ging vermutlich auf infizierte Wildvögel zurück, die mit dem Vogelzug in die Schweiz kamen. Sofort wurden die notwendigen Massnahmen ergriffen, der Betrieb gesperrt und die empfänglichen Tiere getötet. Der Betrieb wurde aufwendig saniert und in der um den Seuchenherd eingerichteten Schutz- und Überwachungszone wurden die Geflügelhaltungen instruiert. Alle 45 Betriebe in der Schutzzone wurden von Mitarbeitenden des VETA aufgesucht, die Tiere klinisch beurteilt und beprobt. In der Überwachungszone wurden alle Geflügel- und Wassergeflügelhaltungen nach Vorgaben des BLV abgeklärt, die Tiere klinisch beurteilt und teilweise beprobt. Alle im Labor analysierten Proben waren negativ. Aufgrund dieser Resultate konnte die Schutz- und Überwachungszone per 27. Dezember 2021 aufgehoben werden.

Da sich die Vogelgrippe Ende 2021 auch in den umliegenden Ländern ausgebreitet hatte, sah sich das BLV veranlasst, zusammen mit den Kantonen präventive Massnahmen zu ergreifen. Die Uferstreifen um alle grossen Gewässer im Mittelland wurden deshalb zu Kontroll- und Beobachtungsgebieten erklärt, in welchen besondere Vorschriften für die Fütterung und den Auslauf gelten. Diese Massnahmen waren vorerst bis Ende Januar 2022 vorgesehen und wurden schliesslich aufgrund der unveränderten Seuchenlage bis Mitte März 2022 verlängert. Verschont blieb die Schweiz weiterhin vor einem schon länger drohenden Eintrag der **Afrikanischen Schweinepest** (ASP). Seit 2007 breitet sie sich kontinuierlich von Eurasien her über Weissrussland und Russland Richtung Westen und inzwischen auch in der EU aus.

Tierseuchen werden in vier Kategorien unterteilt:

- Hochansteckende Seuchen: Sie haben das Potenzial, sich massiv und schnell zu verbreiten. Sie haben weitgehende ökonomische und gesundheitliche Folgen (z. B. Vogelgrippe).
- Auszurottende Seuchen: Diese Krankheiten werden mit aufwendigen nationalen oder internationalen Programmen bekämpft. Sie wurden in den letzten Jahrzehnten in der Schweiz eliminiert (z. B. Tuberkulose) oder sollen ausgerottet werden (z. B. Bovine Virus-Diarrhoe BVD).
- Zu bekämpfende Seuchen: Hierunter fallen Krankheiten, die nicht mit einem vertretbaren Aufwand auszurotten sind. Die Bekämpfung zielt auf Schadensbegrenzung ab (z. B. Salmonellen).
- Zu überwachende Seuchen: Diese Krankheiten sind lediglich der Meldepflicht unterworfen (z. B. Echinococcose).

Ausbrüche bei Hausschweinen wurden zuletzt zahlreich aus Rumänien und einzelne Fälle aus Bulgarien, Moldawien, Nordmazedonien und Russland gemeldet. Die meisten Seuchenmeldungen bei Wildschweinen erfolgten in den letzten Monaten aus Polen, wobei seit der Feststellung der ASP im September 2020 in Deutschland die Zahl der ASP-Fälle aus dem Grenzgebiet Deutschland – Polen trotz Bekämpfungsmassnahmen ständig zunimmt. In Deutschland ist eine Tendenz zur Ausbreitung der ASP gegen Westen festgestellt worden. Die Ausbreitung geht vielfach rascher und sprunghafter voran, als dies bei einem natürlichen Verlauf und einer Übertragung von Tier zu Tier zu erwarten wäre. Diese menschengemachte Verbreitung kann in kurzer Zeit hunderte Kilometer zurücklegen. Sind Wildschweine infiziert, besteht die akute Gefahr, dass das Virus auch auf Hausschweinbestände übergreift. Das Risiko einer Einschleppung der ASP in die Schweiz ist unverändert hoch. Schweinehaltende sind deshalb in ihrem eigenen Interesse, aber auch von Gesetzes wegen angehalten, die Biosicherheitsmassnahmen auf ihren Betrieben umzusetzen und einzuhalten sowie ihre Tiere gut zu beobachten und Unregelmässigkeiten umgehend zu melden. Die Jäger und Wildhüter ihrerseits leisten einen wichtigen Beitrag im Bereich der Früherkennung, indem sie sämtliche tot aufgefundenen, verunfallten oder kranken Wildschweine auf ASP beproben und die Proben zur Untersuchung einsenden. Diese Massnahmen helfen, einer Einschleppung der ASP in die Schweinehaltungen vorzubeugen oder mögliche Ausbrüche bei den Wildschweinen schnellstmöglich erkennen und bekämpfen zu können.

Da die Gefahr der ASP allgegenwärtig ist und in der Schweiz jederzeit ein Fall auftreten kann, hat das BLV zusammen mit den Kantonen im Herbst 2021 die Nationale Seuchenübung «NOSOS 21» durchgeführt. Dabei wurde das Vorgehen der einzelnen Kantone beprobt, indem schweizweit mehrere ASP-Ausbrüche fingiert wurden. Die Übung zeigte auf, wie die verschiedenen Kantone in einer solchen Situation vorgehen und zusammenarbeiten. Dabei konnte einiges an Grundlagenarbeit getätigt werden, um bei einem realen Seuchengeschehen parat zu sein.

Abbildung 4: Anzahl Seuchenfälle

	Anzahl Bestände		Anzahl Tiere ¹		Tierart
	2021	2020	2021	2020	
Hochansteckende Seuchen					
Vogelgrippe	1	0	n	0	Geflügel, Vogel
Auszurottende Seuchen					
Bovine Virus Diarrhoe (BVD)	2	4	4	4	Rind
Zu bekämpfende Seuchen					
Blauzungenkrankheit	0	1	0	1	Rind
Chlamydiose der Vögel	6	1	n	n	Psittaziden, Taube
Enzootische Pneumonie	6	1	n	n	Schwein
Infektiöse Laryngotracheitis der Hühner	1	0	40	0	Geflügel
Paratuberkulose	2	1	8	2	Rind
Salmonellose Rind, Schaf, Ziege	15	10	n	n	Rind
Salmonellose andere Nutztiere, Heim- und Wildtiere	22	17	22	n	Diverse
Salmonellose Geflügel	0	4	0	n	Geflügel
Sauerbrut der Bienen	20	23	n	n	Biene
Zu überwachende Seuchen²					
Campylobacteriose	27	27	27	27	Div.
Chlamydienabort Schaf/Ziege	0	3	0	3	Schaf
Echinococcose	1	0	1	0	Hund
Kryptosporidiose	1	2	1	2	Rind
Listeriose	3	4	3	4	Rind, Schaf, Ziege
Lungenadenomatose der Schafe	1	2	1	2	Schaf
MVV (maedi visna)	1	0	1	0	Schaf
Neosporose	0	1	0	1	Rind
Pseudotuberkulose Schaf/Ziege	0	7	0	7	Schaf/Ziege
Tularämie	2	2	2	2	Hase
VHK	2	1	6	n	Kaninchen
Yersiniose	0	1	0	15	Div.

Beispiele für die einzelnen Kategorien

Hochansteckende Seuchen

- Maul- und Klauenseuche
- Newcastle-Krankheit
- Geflügelpest (Aviäre Influenza, Vogelgrippe)
- Afrikanische und europäischen Schweinepest

Auszurottende Seuchen

- Tuberkulose
- Brucellose der Rinder
- Brucellose der Schafe und Ziegen
- Bovine Virus-Diarrhoe

Zu bekämpfende Seuchen

- Blauzungenkrankheit
- Salmonellose und Salmonella-Infektion

Zu überwachende Seuchen

- Echinococcose
- Listeriose

¹ Einige Seuchen treten als Bestandsproblem auf. Die exakte Anzahl der von der Seuche befallenen Tiere ist dann nicht zu ermitteln. In diesen Fällen ist die Spalte mit «n» gekennzeichnet.

² Die Fallzahlen in der Kategorie der zu überwachenden Seuchen sind wenig repräsentativ. Das liegt daran, dass sehr viele Fälle nicht abschliessend diagnostiziert oder nicht vollständig gemeldet werden.

Im Kanton Zürich wurden erneut diverse Untersuchungsprogramme der Nutztierbestände nach den Vorgaben des Bundes durchgeführt. Damit soll die Freiheit von bestimmten Tierseuchen (z. B. Rinderleukose oder Brucellose von Rind und Schaf) belegt und die Verbreitung von anderen Seuchen (z. B. Salmonellen beim Geflügel) festgestellt werden. Gerade für die Überwachung der BVD und beispielsweise für die Aujeszkysche Krankheit werden viele Untersuchungen direkt vom Bund aus koordiniert. Für die BVD-Überwachung werden zahlreiche der für diese Programme nötigen Proben von Rindern an den grossen Schlachthöfen (im Kanton Zürich sind dies die Betriebe Zürich und Hinwil) genommen, wobei die Tiere softwaregestützt ausgewählt werden.

2.2 Bewilligungen und Überwachung

Wegen der Seuchenprävention sind verschiedene Tätigkeiten mit lebenden Tieren, tierischen Produkten (z. B. Samen und Embryonen) sowie tierischen Nebenprodukten (z. B. Tierkadaver und Schlachtabfälle) bewilligungspflichtig. Dies gilt insbesondere, wenn Tiere aus verschiedenen Haltungen zusammenkommen und immer dort, wo ein erhöhtes Risiko besteht, eine allfällig vorhandene Seuche zu verschleppen. Die meisten im Berichtsjahr durchgeführten Ausstellungen und Märkte unterlagen keiner Bewilligungspflicht. Aufgrund des Ausbruchs der Aviären Influenza musste auf die Durchführung der nationalen Geflügelausstellung in Winterthur verzichtet werden.

Abbildung 5: Ausstellungen und Märkte für diverse Tierarten

	Klauentiere		Katzen, Hunde		Kaninchen, Geflügel, diverse		Total	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020
Anzahl	4	5	1	0	0	1	5	6

Abbildung 6: Weitere bewilligungspflichtige Tätigkeiten

	Viehhandelspatente ¹		Wanderschafherden ²		Künstliche Besamung ³		Tierische Nebenprodukte ⁴	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020
Anzahl	71	69	6	7	251	245	212	215

¹ Berechtigt zum Handel mit Nutztvieh und Equiden.

² Bewilligungen zur Winterung berechtigen dazu, mit Schafherden Wiesen zu beweiden, wenn die Besitzer einverstanden sind.

³ Besamungstechnikerinnen und -techniker, Besamungsstationen.

⁴ Bewilligungspflichtig sind z. B. Sammelstellen, Transporteure und Entsorgungsanlagen.

Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr

Die Tierseuchengesetzgebung gibt vor, dass zu bewilligende Tätigkeiten mit Tieren, tierischen Produkten oder Nebenprodukten angemessen daraufhin kontrolliert werden, ob die Vorgaben eingehalten werden. Abhängig vom konkreten Risiko verlangt sie z. B.

- eine jährliche Kontrolle der Entsorgungsanlagen für Tierkörper,
- eine umfassende Auffuhrkontrolle bei überregionalen Märkten,
- stichprobenweise Kontrollen von reinen Tieraussstellungen,
- umfassende Kontrolle von Wanderherden,
- stichprobenartige Kontrolle der Tätigkeiten bezüglich der künstlichen Besamung.

Bewilligungspflichtige Viehausstellungen mit Auffuhrkontrolle gab es 2021 keine. Die Wanderschafherden wurden anhand der Gesuchsdokumentation und vor Ort beurteilt. Von den zehn regionalen Tierköpersammelstellen wurden nur wenige kontrolliert. Insgesamt konnte das VETA 2021 die Kontrollvorgaben knapp ausreichend erfüllen.

2.3 Import von Nutz- und Heimtieren

Da der Tierseuchen-Status der Nutztierpopulation im umliegenden Ausland vielfach schlechter ist als in der Schweiz und die Einschleppung von Seuchen verhindert werden soll, ist der Import verschiedener Nutztiere (Klauentiere, Geflügel, Bienen) nur nach Vorankündigung und unter Auflagen des VETA möglich.

Abbildung 7: Importe von Nutztieren mit amtstierärztlicher Überwachung nach Anzahl Fälle/Anzahl Tiere

	Klauentiere		Bienen		Geflügel, diverse		Total	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020
Anzahl	3/24	7/29	1/60	1/46	0/0	0	4/84	8/75

Illegale Importe von Heimtieren

Im Berichtsjahr wurden die gesetzlichen Vorschriften für den Import von Heimtieren in 522 Fällen (2020: 243) missachtet, wobei nur Hunde und Katzen betroffen waren. In 90 der 522 Fälle illegal importierter Hunde und Katzen bestand der Verdacht, dass sie illegal aus Tollwut-Risikoländern importiert wurden. Gegenüber dem Vorjahr mit 126 Fällen bedeutet dies einen Rückgang von 30%. Zu diesem Rückgang kam es, weil Fälle, bei denen nach getroffenen Abklärungen keine Massnahmen zu treffen waren, erheblich zurückgegangen sind. Auffallend ist jedoch die Zunahme der Fälle mit Euthanasie oder Quarantäne à domicile. Gerade bei den Fällen mit einer Euthanasie liegt der Grund für die Zunahme darin, dass die Tierhaltenden eine Rückführung aus finanziellen Gründen nicht wollten oder eine Rückführung aufgrund der unbekannteren Herkunft des Tiers nicht möglich war. Bei den restlichen 432 Fällen von illegalen Importen von Heimtieren handelte es sich um Mängel beim Import aus EU-Staaten oder Drittstaaten mit tiefem Tollwutrisiko.

Abbildung 8: Illegale Importe von Hunden und Katzen aus Tollwut-Risikoländern¹

	2021	2020
Rückweisung ²	7	10
Euthanasiert ³	25	7
Quarantäne à domicile ⁴	23	15
Andere ⁵	35	94
Anzahl Fälle	90	126

- ¹ Die Zahlen beziehen sich auf die Anzahl der Fälle, nicht auf die Anzahl der Tiere.
- ² Rückführung von Tieren ins Herkunftsland in der Regel per Luftfracht nach einer mindestens 10-tägigen Quarantäne.
- ³ Euthanasie, weil eine Rückführung nicht möglich war, da beispielsweise die Tierhaltenden aus Kostengründen auf das Tier verzichteten, die Herkunft des Tieres nicht klar war (ungechippte Tiere) oder gefälschte Papiere vorlagen und eine Quarantäne nicht möglich war.
- ⁴ Bei Katzen aus Tollwutrisikoländern, die unter sichernden Bedingungen zu Hause die Quarantäne von total 120 Tagen gehalten werden können, oder bei Hunden und Katzen, die mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht aus einem Tollwutrisikoland stammen, jedoch die Herkunft nicht eindeutig belegt werden konnte.
- ⁵ Beinhaltet u. a. Fälle, in denen der Tierhalter das Tier den Massnahmen entzogen hat oder solche, in denen das Tier ohne Massnahmen zurückgegeben wurde, nachdem der Tollwut-Titer bestimmt war und ein erhöhtes Risiko ausgeschlossen werden konnte, oder wenn die Einfuhr vor über 120 Tagen erfolgte oder sich herausstellte, dass die Tiere nicht aus einem Tollwutrisikoland stammten.

Keine Tiere im Internet kaufen
 Hinter den im Internet oder in den sozialen Medien angebotenen Hunden und anderen Heimtieren stehen oftmals unseriöse Anbieter. Deshalb gilt es, besonders vorsichtig und wachsam zu sein, wenn man ein im Internet angebotenes Tier kaufen möchte. Viele der Tiere werden unter tierschutzwidrigen Bedingungen (schlechte Haltungsbedingungen, Massenproduktion von Welpen, Welpen werden zu früh vom Muttertier getrennt) gezüchtet oder stammen nicht vom im Inserat angegebenen Herkunftsort. Deshalb ist es nicht verwunderlich, wenn solche Tiere bereits krank übergeben werden, nicht korrekt geimpft und entwurmt sind oder Verhaltensdefizite (Angst, schlechte Sozialisierung, schlechte Umweltgewöhnung) zeigen. Zudem erfüllen sie oftmals die Einfuhrbedingungen nicht oder werden mit gefälschten Papieren verkauft.

Tollwut-Risiko
 Die Tollwut ist eine tödlich verlaufende Krankheit, die auch auf Menschen übertragen werden kann. An Tollwut erkrankte Tiere können bereits 10 Tage vor den ersten Symptomen ansteckend sein. Zudem sind die anfänglichen Symptome oftmals unspezifisch und deuten nicht direkt auf Tollwut hin. Der illegale Import von Tieren aus Tollwut-Risikoländern (zu denen auch Serbien, die Türkei und der Kosovo gehören) birgt die Gefahr, dass auch wieder Fälle in der Schweiz vorkommen. Um das zu verhindern, unterliegt der Import von Hunden und Katzen strengen Bestimmungen. Wird ein Tier illegal importiert, wird es in der Regel vorsorglich beschlagnahmt und unter Quarantäne gestellt. Die Halterin oder der Halter hat dann die Möglichkeit, die fehlenden Papiere einzureichen, um nachzuweisen, dass das Tier nicht aus einem Tollwutrisikoland stammt.

2.4 Export von Tieren und tierischen Produkten

Die Zahl der Exporte von lebenden Tieren und tierischen Produkten, für die ein veterinärrechtliches Zeugnis benötigt wird, ist grundsätzlich über die Jahre konstant. Im Jahr 2020 gab es jedoch einen starken Einbruch (von 1905 auf 1347), da aufgrund der Covid-19-bedingten Einschränkungen im grenzüberschreitenden Verkehr deutlich weniger Pferde exportiert wurden. Diese Zahl ist im Berichtsjahr nochmals zurückgegangen. Über den grenzüberschreitenden Verkehr mit privat gehaltenen Heimtieren in die EU existieren keine Zahlen, da hierfür keine amtlich beglaubigten Gesundheitsbescheinigungen vorgesehen sind (Äquivalenz mit der EU im Veterinärvollzug). Nur wenn eine Person mit ihrem Heimtier in ein Land reist, das ein spezielles Gesundheitszeugnis verlangt, stellt das VETA dieses aus. Die allermeisten Ausfuhrzeugnisse für lebende Tiere werden für Pferde ausgestellt, die oftmals in Zusammenhang mit Turnieren ins Ausland reisen.

Bei den Exporten von tierischen Produkten machen die Milchprodukte den Löwenanteil aus, wobei meist nur für Exporte in Drittstaaten ein Zeugnis benötigt wird. Für den Export von tierischen Nebenprodukten braucht es je nach Risikokategorie und Art des tierischen Nebenprodukts spezielle Zeugnisse und Bewilligungen.

Abbildung 9: Anzahl Exportzeugnisse für Tiere und tierische Produkte

	2021	2020
Klauentiere	6	5
Pferde ¹	625	829
Bienen	1	0
Geflügel	25	33
Zootiere	45	46
Versuchstiere	36	16
Heimtiere ²	181	301
Tierische Produkte ³	56	94
Tierische Nebenprodukte	193	23

- ¹ Meist Einzeltiere.
- ² Nur Drittlandexporte.
- ³ Milch- und Fleischprodukte.

03

Tierschutz

Der Tierschutz gilt für alle Tierhaltungen sowie den Umgang mit Tieren, unabhängig davon, ob es sich um Heimtiere, landwirtschaftliche Nutztiere, Wildtiere oder Versuchstiere handelt. Er umfasst auch die Bewilligungspflicht bestimmter Wildtiere sowie den gewerbmässigen Umgang mit Tieren. Die Meldepflicht von Vorfällen mit Hunden wie auch das Bewilligungsverfahren von Hundeausbilderinnen und Hundeausbildern im Zusammenhang mit den obligatorischen Hundekursen ist ebenfalls beim Tierschutz angesiedelt, genauso wie die Findeltiermeldestelle. Um sicherzustellen, dass die Tierschutzvorgaben eingehalten werden, finden im gewerblichen Bereich routinemässig Haltungskontrollen statt. Hinzu kommen Kontrollen in allen Bereichen aufgrund von Meldungen Dritter und um zu überprüfen, ob die Mängel behoben worden sind.

In den letzten Jahren werden zunehmend Stimmen laut, die den Tieren mehr Schutz zugestehen möchten als die Tierschutzgesetzgebung vorsieht. Ein Beleg dafür sind die vermehrten Tierschutzmeldungen, hinter denen öfters individuelle und strengere Vorstellungen von Tierschutz stecken als gesetzliche Vorgaben. Entsprechend genau wird beobachtet, was nach der Meldung passiert. Da das VETA nur dann tätig werden darf, wenn in einer Tierhaltung die gesetzlichen Mindestanforderungen nicht eingehalten werden, sind Meldepersonen oft nicht zufrieden, wenn sich in der gemeldeten Tierhaltung nichts verändert.

3.1 Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren

Der Bund gibt vor, dass landwirtschaftliche Betriebe ab einer bestimmten Grösse alle vier Jahre einer Grundkontrolle im Tierschutz unterzogen werden müssen.¹ 20% dieser Grundkontrollen haben dabei unangemeldet zu erfolgen. Um die Anzahl an Kontrollen auch für die betroffene Person möglichst gering zu halten und somit effizient mit den Ressourcen umzugehen, werden die Tierschutzkontrollen nach Möglichkeit mit anderen Überprüfungen koordiniert, z.B. solchen zur Primärproduktion oder zum ökologischen Leistungsnachweis. Einen Grossteil dieser Kontrollen nehmen Vertragspartner des VETA vor. Es sind dies die Kontrollorganisationen Agrocontrol des ZBV, bio.inspecta und Bio Test Agro AG. Das VETA seinerseits prüft v.a. Tierhaltungen, die in der Vergangenheit Mängel aufwiesen. Zudem klärt es Meldungen von Dritten ab, auch zu Hobby-Nutztierhaltungen.

Die in Abbildung 10 unter «KOrg» erfassten Tierschutzkontrollen wurden im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises durchgeführt. Diese Kontrollen wurden angemeldet oder unangemeldet durchgeführt und umfassen alle Betriebe und nicht nur diejenigen, die in der Vergangenheit mit Tierschutzproblemen aufgefallen sind. Das VETA als Vollzugsstelle kontrolliert Tierhaltungen hingegen risikobasiert, das heisst vor allem Problembetriebe, und bis auf wenige Ausnahmen unangemeldet. Deshalb ist die Mängelquote hier deutlich höher. Im Berichtsjahr konnte das VETA seine Kontrollfrequenz wieder erhöhen. So wurden im Berichtsjahr 517 Betriebskontrollen durchgeführt gegenüber 438 im Vorjahr. Als Folge der angetroffenen Mängel musste das VETA neben zahlreichen Beanstandungen 40 Anzeigen machen. Im Berichtsjahr wurden drei auf bestimmte Nutztierarten beschränkte Tierhalteverbote erlassen. Diese Zahlen zeigen, dass nicht nur ein wesentlicher Teil der wegen Tierschutz gemeldeten Hobby-Nutztierhaltungen Tierschutzbestimmungen verletzen, sondern auch nachkontrollierte Haltungen immer wieder Mängel aufweisen. Anlässlich der Kontrollen auf Mängelbetrieben wird u.a. auch versucht, den Tierhalterinnen und Tierhaltern Verbesserungsmöglichkeiten vor Ort aufzuzeigen, um den Tierschutz nachhaltig zu sichern.

Strafanzeige
Eine Strafanzeige wird eingereicht, wenn eine Tierhalterin oder ein Tierhalter gravierend, mehrfach oder anhaltend gegen Tierschutzvorgaben verstossen hat. Die häufigsten Gründe für eine Strafanzeige im Nutztierbereich sind überbelegte oder zu kleine Stallungen, verschmutzte oder infolge Krankheit vernachlässigte Tiere, fehlender regelmässiger Auslauf beim Rindvieh sowie Mängel bei Tiertransporten.

Tierhalteverbot
Ein Tierhalteverbot wird dann ausgesprochen, wenn eine Tierhalterin oder ein Tierhalter wegen wiederholter oder schwerer Zuwiderhandlung gegen die Tierschutzgesetzgebung oder gegen Verfügungen bestraft worden ist oder wenn die Person aus anderen Gründen unfähig ist, Tiere zu halten oder zu züchten. Ein Tierhalteverbot kann das Halten oder die Zucht von Tieren, den Handel oder die berufsmässige Beschäftigung mit Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verbieten. Es kann für einzelne Tierarten oder -gruppen, aber auch für sämtliche Tierarten ausgesprochen werden. Die Tierzahlbegrenzung stellt eine mildere Form des Verbots dar. Ein Tierhalteverbot ist in der ganzen Schweiz gültig.

¹ Die «Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände» (MNKPV) vom 27. Mai 2020 (Stand 1. Juli 2020) regelt die Umsetzung des nationalen Kontrollplans (NKP) für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände und somit auch die Kontrollen bei Nutztieren. Ganzjahresbetriebe mit mehr als drei Grossvieheinheiten (GVE) müssen mindestens alle vier Jahre kontrolliert werden.

Abbildung 10: Kontrollen und Beanstandungen des VETA und der Kontrollorganisationen (KOrg) bei Nutztieren in den erfassten Tierhaltungen, unterteilt nach Tierart bzw. -gruppe

	Erfasste Tierhaltungen ¹		Kontrollen				Beanstandungen			
	2021	2020	2021		2020		2021		2020	
			VETA	KOrg	VETA	KOrg	VETA	KOrg	VETA	KOrg
Rindvieh	1947	1982	208	460	226	577	115	21	123	31
Schwein	395	397	62	72	49	113	37	0	20	2
Geflügel	3263	2901	224	288	157	348	102	7	78	6
Equiden ²	1887	1895	221	207	140	271	113	9	72	7
Ziege/Schaf	1415	1383	163	196	131	276	63	6	56	4
Kaninchen ³	148	146	27	12	31	26	18	0	17	1
Hirsche/Neuweltkameliden ⁴	147	145	10	13	7	16	4	0	3	1

¹ Betriebe bzw. Hobbyhaltungen, die mehrere Tierarten umfassen, sind mehrfach erfasst. Seltener Tierarten wie Wachteln und deren Kontrollen sind in der Tabelle nicht erfasst.

² Equiden umfassen Pferde, Ponys, Esel, Maulesel und Maultiere.

³ Unter «Erfasste Tierhaltungen» sind lediglich Kaninchenhaltungen auf landwirtschaftlichen Betrieben aufgeführt, soweit diese zur Registrierung gemeldet wurden. Kaninchen sind nicht generell registrierungspflichtig. Bei den Kontrollen sowie bei den Beanstandungen erscheinen auch kleine Kaninchenhaltungen, die nicht erfasst sind.

⁴ Bei den Hirschen handelt es sich um Damhirsche, Sikahirsche und Rothirsche. Unter Neuweltkameliden sind Lamas und Alpakas zu verstehen.

Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr

Die Gesetzgebung gibt vor, dass landwirtschaftliche Tierhaltungen ab einer bestimmten Grösse (> 3 GVE) alle vier Jahre zu kontrollieren sind, jährlich also 25% dieser Betriebe. Die vorgegebene Anzahl an Grundkontrollen in diesen Tierhaltungen konnte zusammen mit den Kontrollorganisationen durchgeführt werden. Der Anteil der unangemeldeten Kontrollen insgesamt (einschliesslich Verdachtskontrollen, Zwischenkontrollen, Nachkontrollen) muss bei 40% liegen. Auch dieser Anteil wurde erreicht.

Umgang mit landwirtschaftlichen Nutztieren

Huf- und Klauenpflege: Seit dem 1. Januar 2017 müssen gewerbsmässige Huf- und Klauenpflegerinnen und -pfleger über eine fachspezifische Ausbildung verfügen. Davon ausgenommen sind Personen mit der Berufsausbildung Hufschmied. Diese fachspezifische Ausbildung wird im Rahmen der Bewilligungserteilung geprüft. Im Berichtsjahr stellte das VETA zwei solche Bewilligungen aus. Insgesamt verfügen nun 37 Personen aus dem Kanton Zürich über diese gesamtschweizerisch gültige Bewilligung.

Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr

Diese Bewilligungen sind nur passiv zu überwachen. Alle Verdachtsabklärungen wurden vorgenommen.

Tiertransporte: Werden im Schlachthof Tiere angeliefert, ist es besonders wichtig, den Zustand der Tiere, die aus der ganzen Schweiz stammen, ihre Transportfähigkeit und die Transportbedingungen amtstierärztlich zu überprüfen. Doch auch die hygienischen Aspekte der Transporte sind zu prüfen. Im Berichtsjahr wurden dabei 119 Mängelfälle erfasst (Vorjahr: 131). Bemängelt werden mussten wie schon im Vorjahr über- oder falsch belegte sowie unhygienische Tiertransporter. Weiter wurden erkrankte Tiere nicht korrekt und nicht transportfähige Tiere trotzdem transportiert. In der Folge hat das VETA Zürich 16 (Vorjahr 27) Strafanzeigen in den verschiedenen Herkunftskantonen eingereicht.

3.2 Haltung von Heimtieren

Meldepflicht für Hunde mit verkürzter Rute

Seit dem 1. März 2018 müssen Hundehalterinnen und Hundehalter dem VETA ihre Hunde melden, wenn diese an Ohren oder Rute aus medizinischen Gründen coupirt sind bzw. als Umzugsgut legal importiert wurden oder von Geburt an eine verkürzte Rute haben. Im Berichtsjahr wurden 42 solcher Meldungen bearbeitet und in der Datenbank AMICUS erfasst. Im Vorjahr waren es 47.

Tierschutzmeldungen zu Heimtierhaltungen werden als erstes nach Schwere und Dringlichkeit eingeteilt und anschliessend wird entschieden, ob eine Kontrolle vor Ort notwendig ist. Je nach angetroffener Situation bzw. getroffener Massnahme werden Nachkontrollen durchgeführt. Der Anstieg der Tierschutzmeldungen gegenüber dem Vorjahr wird einerseits auf die erhöhte Anzahl der gehaltenen Tiere infolge der Pandemie zurückgeführt und andererseits auf die vermehrte Anwesenheit vor Ort infolge Homeoffice. Der Anstieg war im Berichtsjahr jedoch deutlich weniger stark als im Vorjahr, als die Zahl der Meldungen um 95 zunahm. Dass es nicht zu einem gleichen prozentualen Anstieg der Kontrollen gekommen ist, lässt sich unter anderem dadurch erklären, dass öfters mehrere Meldungen zu ein und derselben Tierhaltung eingehen, die aber nur eine einzelne Kontrolle zur Folge haben. Zudem wurden aufgrund der anhaltenden Pandemiesituation weniger Kontrollen gemacht. Meldungen zu coupirten Hunden erfolgen vor allem durch tierärztliche Praxen, vereinzelt auch durch die Tierhaltenden selbst sowie durch andere Behörden. Im Berichtsjahr wurden 13 umfassende und 6 teilweise Tierhalteverbote für Heimtiere erlassen. Teilweise Tierhalteverbote beinhalten Haltungen, bei denen eine Tierzahlbeschränkung, eine Einschränkung der gehaltenen Tierarten oder ein Zuchtverbot angeordnet worden ist.

Abbildung 11: Anzahl Tierschutzmeldungen, Kontrollen und Anzeigen bei Heimtieren

	Tierschutz-meldungen		Kontrollen ¹		Anzeigen ²	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020
Mängelmeldungen	568	526	204	229	32	40
Illegal coupierte Hunde	20	14	0	0	2	2
Total	588	540	204	229	34	42

¹ Umfasst auch Nachkontrollen.

² Strafanzeigen erfolgten insbesondere wegen Vernachlässigung von Heimtieren, schweren Pflege- oder Haltungsmängeln, Nichteinhalten von angeordneten Massnahmen sowie unerlaubtem Einführen von coupirten Hunden.

Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr

Die Tierschutzgesetzgebung gibt keine Kontrollfrequenz bei Heimtierhaltungen vor. Das VETA legt nach eigenen Risikoüberlegungen Erst- und Nachkontrollen fest. Aufgrund der anhaltenden Covid-19-Situation sowie wegen fehlenden Ressourcen musste die Kontrolltätigkeit auf die dringlichsten Fälle beschränkt werden. Diese konnten fristgerecht erledigt werden.

3.3 Bewilligungspflicht bei Haltung von und Umgang mit Tieren

Die Tierschutzgesetzgebung hält für die Haltung verschiedener Tierarten und Tätigkeiten mit Tieren eine Bewilligungspflicht fest, unterteilt nach privat und gewerbsmässig. Unter die privaten bewilligungspflichtigen Tierhaltungen fallen Haltungen von Wildtieren wie Grosspapageien, Frettchen oder grüner Leguan. Zu den gewerbsmässigen bewilligungspflichtigen Tierhaltungen zählen Haltungen von Wildtieren (wie Zoo, Zirkus, Wachtel- und Speisefischzuchten), aber auch Haltungen von Heimtieren wie Tierheime, Tagesbetreuungs- und Spazierdienste sowie Zuchten. Als gewerbsmässige bewilligungspflichtige Tätigkeiten gelten Handel (wie Zoofachhandel, Import von Hunden und Katzen aus dem Ausland zum Zwecke des Verkaufs in der Schweiz) und Werbung mit Tieren, Ausstellungen mit Börsen sowie internationale Transporte durch Drittpersonen.

Gehen Meldungen zu Mängeln in bewilligungspflichtigen Haltungen ein, werden die entsprechenden Abklärungen vorgenommen und die notwendigen Massnahmen getroffen. Das Total der gültigen Bewilligungen ist von 538 im Jahr 2020 auf 508 im Berichtsjahr leicht zurückgegangen. Der Rückgang ergibt sich aufgrund der tieferen Anzahl laufender Bewilligungen per 31.12.2021 bei den privaten Wildtierhaltungen sowie den gewerbsmässigen Heimtierhaltungen. Im Berichtsjahr wurden vier Bewilligungen abgelehnt bzw. zurückgezogen.

Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr

Die Tierschutzgesetzgebung gibt vor, dass die bewilligten Haltungen von und Tätigkeiten mit Tieren dahingehend angemessen zu kontrollieren sind, ob die Vorgaben eingehalten werden. Abhängig vom konkreten Risiko auf Tierwohlschrankungen verlangt sie z. B. in Wildtierhaltungen alle 2 Jahre eine Kontrolle und erlaubt erst eine tiefere Frequenz, wenn mehrfach keine Mängel festgestellt wurden. Internationale Transporte hingegen sind nur auf Verdacht zu kontrollieren.

Das VETA hat im Berichtsjahr auf Routinekontrollen zu laufenden Bewilligungen von Wildtierhaltungen, Zoofachhandlungen und gewerbsmässigen Heimtierhaltungen wegen fehlender Ressourcen verzichtet, ansonsten wurden die vorgegebenen Kontrollen durchgeführt.

Abbildung 12: Anzahl Bewilligungen und Vollzugs-Massnahmen für bewilligungspflichtige Wildtierhaltungen und bewilligungspflichtige Tätigkeiten mit Tieren

	Bewilligungen		Massnahmen Vollzug			
	Laufende Bewilligungen per 31.12. ¹		Kontrollen ²		Anzeigen	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020
Wildtiere privat	126	146	34	41	7	5
Wildtiere gewerbsmässig	85	91	20	36	1	1
Zoofachhandel ³	43	44	8	28	0	0
Tierheime und Organisationen mit Handel ⁴	27	26	18	15	9	10
Werbung ⁵	1	1	2	3	1	0
Börse ⁶	0	3	0	0	0	0
Internationale Transporte ⁷	26	22	0	0	0	0
Heimtierhaltungen gewerbsmässig ⁸	171	182	56	89	3	8
Zucht Wildtiere und Heimtiere ⁸	3	4	2	0	1	0
Total	510^{5/6}	538⁵	140	212	22	24

¹ Hier werden alle am 31.12. laufenden Bewilligungen aufgeführt, unabhängig von ihrer Laufdauer.

² Umfasst sowohl die Kontrollen im Rahmen von Bewilligungsverfahren (Erteilungs- und Erneuerungskontrollen) als auch Überwachungs- und Nachkontrollen während der Laufzeit einer Bewilligung. Bei den privaten Wildtierhaltungen werden in der Regel keine Überwachungskontrollen gemacht, da die Laufzeit der Bewilligung kurz ist.

³ Diese Betriebe verkaufen nebst Tierfutter und -zubehör auch Tiere; sie verfügen über eine Verkaufsfrent.

⁴ Diese Bewilligungen betreffen Tierheime und Organisationen, die Handel mit Hunden und Katzen betreiben, indem sie Tiere zur Vermittlung aus dem Ausland einführen.

⁵ Werbewilligungen sind meist nur für eine begrenzte Zeit (Stunden bis wenige Tage) und nur für die entsprechende Werbeaktion gültig. Im Berichtsjahr wurden 27 Werbewilligungen erteilt, die bis auf 1 bereits wieder abgeschlossen sind. Im Total werden alle mitgezählt. 2020 waren 20 Werbewilligungen erteilt worden.

⁶ Im Berichtsjahr wurden 2 Bewilligungen für Börsen erteilt, die per 31.12. erloschen sind. Andere Arten von Handel mit Tieren wie Kükenmarkt, Reptilien- und Fischbörsen sowie Handel mit Ziervögeln an Ausstellungen werden hier miterfasst.

⁷ Die Bewilligungen für Unternehmen, die Tiere gewerbsmässig über die Landesgrenze hinweg transportieren, betreffen Transporte von Wild-, Heim-, Nutz- und Versuchstieren.

⁸ Die gewerbsmässigen Heimtierbetreuungen werden oft in verschiedenen Zusammensetzungen kombiniert betrieben, z. B. Spazierdienst und Tagesbetreuung oder Tagesbetreuung und Tierheim. Sie werden nicht mehr nach den einzelnen Typen unterteilt erfasst. Auch bewilligte Zuchten werden sehr oft mit Heimtierbetreuungen verbunden und sind deshalb unter diesen erfasst. Nur die Einzelfälle, wo eine Zucht von Wildtieren oder von Heimtieren ohne Heimtierbetreuung erfolgt, werden separat aufgelistet.

3.4 Tierschutz- und Hundegesetzgebung

Das VETA hat den gesetzlichen Auftrag, Meldungen zu Beissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten von Hunden entgegenzunehmen sowie zu erfassen, wenn sich jemand weigert, die obligatorischen Kurse zu besuchen oder die obligatorische Haftpflichtversicherung abzuschliessen sowie wenn jemand einen Hund einer verbotenen Rasse im Kanton Zürich hält, seinen Hund nicht bei AMICUS registriert, seinen Hund nicht mit einem Mikrochip identifiziert oder angeordnete Massnahmen nicht einhält. Alle diese Fälle sind im Hinblick auf die Risikominimierung für die Zukunft zu bearbeiten und wo nötig Massnahmen zu erlassen. In diesem Zusammenhang hat das VETA 28 Fälle zur Anzeige gebracht.

Daneben engagiert sich das VETA im Bereich der Prävention und für den sicheren, verantwortungsvollen und tiergerechten Umgang mit Hunden in der Öffentlichkeit. Das VETA setzt sich im Bereich der Hundebissprävention insbesondere für Kinder ein. So können Lehrpersonen des Kindergartens und der Unterstufe den Kurs «Codex Kind und Hund» buchen. In diesem Kurs lernen die Kinder den korrekten Umgang mit Hunden. Im Jahr 2021 wurde dieses Angebot wieder vermehrt, nämlich 184-mal (2020: 152-mal), in Anspruch genommen. Die Zahl der Kurse ist infolge Covid-19 eingebrochen. Einerseits wegen Schulschliessungen und andererseits, weil das Angebot aus Sicherheitsüberlegungen teilweise ausgesetzt wurde. Vor der Pandemie hat die Zahl der durchgeführten Kurse nahezu die 300er-Marke erreicht. Die standardmässige Kursevaluation hat gezeigt, dass die Lehrpersonen trotz angepasstem «Drehbuch» mit Covid-19-Sicherheitsvorkehrungen sehr zufrieden sind mit dem Angebot.

Bewilligungen an Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder

Die obligatorischen Kurse für grosse oder massige Hunde nach Hundegesetz (HuG) dürfen nur von Hundeausbilderinnen und Hundeausbildern durchgeführt werden, die über eine entsprechende Bewilligung des VETA verfügen. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 192 Gesuche zur erstmaligen Bewilligung und zur Bewilligungsverlängerung eingereicht. Viele der Gesuche erfüllten bei der Ersteinreichung die gesetzlichen Anforderungen nicht, was einen Mehraufwand seitens VETA bedeutete, indem Unterlagen nachgefordert werden mussten.

Das Total der gültigen Bewilligungen per 31. Dezember ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr stark angestiegen, da sich die Umsetzung der Neuerungen der kantonalen Ausbildungspflicht weiterhin verzögert. Der Umfang der Bewilligungen hat beinahe das Niveau des Jahres 2017 erreicht.

Abbildung 13: Anzahl Bewilligungen für Ausbilderinnen und Ausbilder nach Kurstyp

	Total¹
Welpenförderung	79
Junghunde- und Erziehungskurse	262
Welpenförderung, Junghunde- und Erziehungskurse	205

¹ Umfasst alle gültigen Bewilligungen per 31. Dezember des Berichtsjahrs.

Verbotene Rassetypen

- American Bull Terrier
- American Bully
- American Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Bandog
- Basicdog
- Bull Terrier
- Pit Bull Terrier
- Staffordshire Bull Terrier
- Swiss Blue Bully
- Swiss Champagner Bully

Übergangsrechtliche Haltebewilligungen für Hunde der Rassetypenliste II

Im Kanton Zürich ist die Haltung von Hunden der Rassetypenliste II seit dem 1. Januar 2010 verboten. Im Rahmen der übergangsrechtlichen Bestimmungen konnten Hundehalterinnen und Hundehalter, die vor diesem Stichtag einen solchen Hund gehalten haben, beim VETA eine Haltebewilligung für ihn beantragen. Mit ihr darf dieser Hund im Kanton Zürich weiterhin gehalten werden. Da keine neuen Bewilligungen ausgestellt werden, sinkt die Zahl der übergangsrechtlichen Haltebewilligungen stetig, im Berichtsjahr von 76 auf 59. Von diesen Bewilligungen sind 40 (2020: 51) mit Auflagen wie Leinen- und allenfalls Maulkorbpflicht verbunden.

Meldungen zu Beissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten

Beissvorfälle und übermässiges Aggressionsverhalten werden in erster Linie durch die meldepflichtigen Berufsgruppen Ärztinnen, Tierärztinnen und Polizei gemeldet und in zweiter Linie durch Privatpersonen. Die Zahl der Meldungen ist gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen, was im Zusammenhang mit der Zunahme der Hundepopulation im Kanton Zürich wie auch der stark frequentierten Naherholungsgebiete aufgrund der Pandemiesituation steht. Das VETA klärt bei allen Meldungen zu Beissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten ab, ob der Hund bei AMICUS registriert ist und ob allenfalls die obligatorischen Kurse mit ihm besucht wurden. Wo notwendig, werden Stellungnahmen von der Hundehalterin/vom Hundehalter sowie von der geschädigten Person eingeholt. Weitere mögliche Abklärungsschritte sind eine Haltungskontrolle oder eine vertiefte Verhaltensanalyse durch eine Fachperson. Liegen alle Resultate vor, wird eine umfassende Risikoanalyse für erneute Vorfälle vorgenommen und gestützt darauf entschieden, ob Massnahmen wie Training, Maulkorb- oder Leinenpflicht notwendig sind und verfügt werden. Die meisten Fälle können jedoch mit einem Schreiben an die Hundehalterin oder den Hundehalter abgeschlossen werden, in dem sie auf ihre Aufsichtspflichten hingewiesen werden. Nur vereinzelt müssen Tiere aus Sicherheitsgründen als Sofortmassnahme oder definitiv beschlagnahmt und gegen die Tierhalterinnen bzw. Tierhalter muss ein Hundehalteverbot ausgesprochen werden. Im Berichtsjahr wurde ein teilweises Hundehalteverbot erlassen. Dieses beinhaltet eine Beschränkung auf die Rasse und das Körpergewicht eines künftig gehaltenen Hundes.

Abbildung 14: Meldungen zu Beissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten von im Kanton Zürich gehaltenen Hunden¹

Meldungen	Anzahl	
	2021	2020
Vorfälle mit Menschen	680	630
Vorfälle mit anderen Hunden/weiteren Tieren	552	508
Aggressionsverhalten	150	123
Sonstige Meldungen ²	25	34
Total	1407	1295

¹ Im Berichtsjahr wurden neben den in der Tabelle aufgelisteten Meldungen zusätzlich 21 Vorfälle mit Menschen, 19 Vorfälle mit anderen Hunden/weiteren Tieren und 9 Meldungen zu Aggressionsverhalten bearbeitet, die Hunde und ihre Halterinnen bzw. Halter betrafen, die nicht im Kanton Zürich wohnhaft sind.

² Z. B. mehrmaliges Jagen ohne Verletzung, Aggressionsverhalten gegenüber anderen Tieren, mehrmaliges Streunen.

Meldungen betreffend Verstösse gegen das HuG und die Ausbildungspflicht

Nebst den meldepflichtigen Vorfällen erfasst das VETA weitere Mängelfälle gemäss HuG und trifft die nötigen Massnahmen. Dabei geht es um fehlende Ausbildungspflicht, fehlende Haftpflichtversicherung, Nichtbezahlen der Hundesteuer, Nichteinhalten der Leinen- und Maulkorbpflicht, Haltung eines Hundes der Rassetypenliste II, Hunde mit fehlender Kennzeichnung, nicht korrekte Registrierung bei der zentralen Datenbank AMICUS sowie um das Nichteinhalten von verfügten Massnahmen des VETA wegen Beissvorfällen. Im Berichtsjahr erfasste das VETA 406 solche Meldungen. Davon betrafen 132 die Ausbildungspflicht.

3.5 Findeltiermeldestelle des Kantons Zürich

Die kantonale Findeltiermeldestelle ist dem VETA angegliedert. Um die Fund- und Vermisst-Meldungen zu bewirtschaften, arbeitet die Findeltiermeldestelle mit der Schweizerischen Tiermeldezentrale STMZ zusammen. Im Berichtsjahr wurden von der STMZ für den Kanton Zürich 1909 Fundmeldungen erfasst. Von diesen waren am 31.12.2021 gemäss STMZ 209 Fundmeldungen offen (12 Hunde, 179 Katzen, 14 Vögel, 3 Nage- und Säugetiere, 1 Reptil). Das heisst, die Tiere konnten noch nicht rückgeführt oder – weil die Zweimonatsfrist noch nicht abgelaufen war – umplatziert werden.

Die Findeltiermeldestelle wurde im Berichtsjahr 365 Mal direkt per E-Mail und Telefon kontaktiert.

Abbildung 15: Übersicht über die Fundmeldungen

	Fundmeldungen	
	2021	2020
Hunde	114	108
Katzen	1388	1457
Nage- und andere Säugetiere	194	76
Vögel	63	266
Reptilien	150	155
Total	1909	2062

3.6 Tierversuche und Versuchstierhaltung 2021

Definition Schweregrade bei Tierversuchen:

Schweregrad 0: Keine Belastung. Eingriffe und Handlungen, die den Tieren keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, sie nicht in Angst versetzen und ihr Allgemeinbefinden nicht beeinträchtigen.

Schweregrad 1: Leichte Belastung. Eingriffe und Handlungen, die kurzfristige leichte Schmerzen oder Schäden oder eine leichte Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bewirken.

Schweregrad 2: Mittlere Belastung. Eingriffe und Handlungen, die kurzfristige mittelgradige oder mittel- bis langfristige leichte Schmerzen, Leiden oder Schäden, eine kurzfristige mittelgradige Angst oder eine kurz- bis mittelfristige schwere Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bewirken.

Schweregrad 3: Schwere Belastung. Eingriffe und Handlungen, die mittel- bis langfristige mittelgradige Schmerzen oder schwere Schmerzen, langfristiges mittelgradiges bis schweres Leiden, mittel- bis langfristige mittelgradige Schäden oder schwere Schäden, langfristige schwere Angst oder eine schwere Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bewirken.

Im Berichtsjahr waren 862 Tierversuchsbewilligungen gültig (2020: 851). Das VETA erteilte 226 (2020: 214) neue Bewilligungen. In 332 (2020: 256) Fällen wurden Ergänzungs- und Änderungsverfügungen erstellt.

Bei den in Versuchen eingesetzten Tieren liegen die Zahlen für das Berichtsjahr 2021 noch nicht bereinigt vor. Sie sind ab Mitte Jahr beim BLV zu finden (tv-statistik.ch). **Im Jahr 2020** waren insgesamt 120886 Tiere in Versuchen eingesetzt worden. Davon wurden 34 397 Tiere in Versuchen mit dem Schweregrad 0 eingesetzt, 52028 in solchen mit Schweregrad 1, 30467 mit Schweregrad 2 und 3994 mit Schweregrad 3. Details zu den in Versuchen eingesetzten Tieren können im Geschäftsbericht des Regierungsrats nachgelesen werden.

Die Tierversuchskommission bearbeitete im Berichtsjahr 2021 alle Gesuche betreffend Tierversuche, in deren Rahmen Tiere Belastungen erfahren. Sie besprach an 13 Sitzungen neben allgemeinen Fragestellungen 41 neue und 19 Ergänzungsgesuche mit erhöhtem Schweregrad (Vorjahr 41 neue und 21 Ergänzungsgesuche). Kein Gesuch wurde abgelehnt, aber 25 Gesuche wurden zurückgezogen. Es wurde keine Bewilligung entzogen und kein Rekurs gegen eine Bewilligung des VETA eingereicht.

Im Jahr 2021 genehmigte das VETA eine neue Versuchstierhaltung und Fortsetzungsbewilligungen waren keine nötig. Bei 8 bestehenden Versuchstierhaltungen wurden Änderungen gutgeheissen. Ende 2021 waren 42 Versuchstierhaltungen bewilligt.

Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr 2021

Die Tierschutzgesetzgebung gibt vor, dass jährlich mindestens 20% aller laufenden **Tierversuchsprojekte** nach einem vorgegebenen Katalog (Auflageneinhaltung, Dokumentation, personelle Voraussetzungen, Infrastruktur) zu kontrollieren sind. Im Berichtsjahr waren somit rund 170 Kontrollen vorgegebenen. Diesen Auftrag erfüllte das VETA weitestgehend, indem 163 Kontrollen durchgeführt werden konnten.

Bewilligte **Versuchstierhaltungen** sind jährlich nach einem detaillierten Katalog (Zustand der Tiere, Infrastruktur, Personal, Auflageneinhaltung und Dokumentationen) zu kontrollieren. Im Berichtsjahr wurden alle Versuchstierhaltungen mit zwei Ausnahmen mindestens ein-, die meisten sogar zweimal entweder durch die Tierversuchskommission oder das VETA kontrolliert.

04

Bewilligungen im Veterinärbereich

Veterinärmedizinische Tätigkeiten sowie die Praxisführung setzen eine Bewilligung des VETA voraus. Das gleiche gilt dabei für den Umgang mit Tierarzneimitteln (TAM).

4.1 Erteilte Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen

Bewilligungen für die selbständige Berufsausübung (BAB) und Bewilligungen für Praxisbetriebe sind auf zehn Jahre befristet. BAB der über 70-jährigen Tierärztinnen und Tierärzte sind jeweils drei Jahre lang gültig.

Abbildung 16: Im Berichtsjahr erteilte Bewilligungen für Betriebe, Tierärztinnen und Tierärzte

	2021	2020
Erstmals erteilte Bewilligung für Praxisbetrieb	10	27
Erneuerungs-Bewilligung	1	55
Erstmals erteilte Bewilligung für die eigenverantwortliche Berufsausübung	72	30
Erneuerungs-Bewilligung	14	16
Erteilte tierärztliche Assistenzbewilligung	47	34
Erteilte tierärztliche Vertretungsbewilligung	2	3

Im Berichtsjahr wurden weniger Praxisbetriebe gegründet als im Vorjahr. Angestellte Tierärztinnen und Tierärzte arbeiten jedoch vermehrt fachlich eigenverantwortlich, zumindest haben sich die entsprechenden Bewilligungen mehr als verdoppelt. Trotzdem wurden auch deutlich mehr Assistenzbewilligungen ausgestellt als im Vorjahr, was auf vermehrte Teilzeitbeschäftigung hinweist.

4.2 Umfang tierärztlicher Praxen im Kanton

Im Kanton Zürich nahm die Zahl der tierärztlichen Einzelpraxen leicht ab. Die Zahl der Praxisbetriebe im Heimtierbereich stieg hingegen erneut.

Abbildung 17: Anzahl tierärztlicher Praxen mit Domizil im Kanton Zürich

Tierärztliche Praxen	Nutz- und Heimtiere		Heimtiere		Total	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020
Einzelpraxis ¹	36	40	69	79	105	119
Gemeinschaftspraxis ¹	1	1	0	0	1	1
Praxisbetrieb ²	23	23	54	47	77	70
Total	60	64	123	126	183	190

¹ Einzel- und Gemeinschaftspraxen sind als «Natürliche Person» (z. B. einfache Gesellschaft) organisiert.

² Praxisbetriebe sind als «Juristische Person» (z. B. AG, GmbH) organisiert. Der Gesetzgeber verlangt von den juristischen Personen die gleichen Voraussetzungen wie von den natürlichen.

4.3 Abgabe von Tierarzneimitteln

Veterinärinnen und Veterinäre sind berechtigt, TAM an ihre Klienten abzugeben, sofern sie eine BAB und eine Privatapotheken-Bewilligung haben. Die Bewilligung für Praxisbetriebe deckt die Privatapotheken-Bewilligung ab. Auch Verantwortliche von Zoo- und Imkereifachgeschäften dürfen bestimmte TAM abgeben, wenn sie eine entsprechende Bewilligung haben. Sie alle unterstehen der Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht und werden regelmässig kontrolliert.

Abbildung 18: Kontrollen in Betrieben mit Bewilligung zur Abgabe von TAM nach Heilmittelrecht¹

	2021	2020
Tierärztliche Privatapotheke	35	25
Imkereifachgeschäft	0	0
Versuchstier- und Forschungseinrichtung	0	4
Zoofachgeschäft	0	1

¹ Im selben Betrieb im Berichtsjahr mehrfach durchgeführte Kontrollen sind einzeln erfasst.

Die Anzahl der jährlich zu kontrollierenden tierärztlichen Praxen wird durch das Kontrollintervall vorgegeben. Die Kontrolldauer in den Praxen hängt im Wesentlichen von der Praxisausrichtung und -grösse und damit direkt von der Anzahl der Beschäftigten ab. Obgleich ein allgemeiner Trend zu weniger Nutztierpraxen besteht, nimmt der Kontrollaufwand zu. Dies, weil die Zahl der Praxismitarbeitenden pro Betrieb steigt.

Das Informationssystem zur Erfassung des Antibiotikaverbrauchs (IS ABV) befindet sich nun seit drei Jahren in Betrieb. Mit Hilfe dieses Systems werden die verantwortlichen Tierärztinnen und Tierärzte demnächst früher auf Unregelmässigkeiten hingewiesen. Auf der anderen Seite werden unauffällige Praxen durch derartige Ansätze anders eingestuft, was sich wiederum auf die Kontrollen auswirkt. Es ist denkbar, dass solch risikobasierte Systeme die starren Kontrollintervalle aufweichen, wenn nicht ablösen könnten.

Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr

Die Tierarzneimittelverordnung gibt vor, dass Nutztierpraxen alle 5 und reine Heimtierpraxen alle 10 Jahre zu kontrollieren sind. Diese Vorgaben konnten im Berichtsjahr im Durchschnitt eingehalten werden, wobei die Kontrolle einzelner Betriebe ins Folgejahr verlegt werden musste.

05

Lebensmittel-sicherheit

Die Primärproduktion von tierischen Lebensmitteln untersteht im Kanton Zürich der Aufsicht des VETA. Deshalb ist es durch das Bundesrecht verpflichtet, Kontrollen durchzuführen. Durch diese Kontrollen soll sichergestellt werden, dass im Kanton Zürich nur qualitativ einwandfreie und somit sichere Produkte tierischer Herkunft produziert werden.

5.1 Kontrolle der Primärproduktion

Um die Sicherheit und Qualität von tierischen Lebensmitteln garantieren zu können, werden heute in erster Linie die Erzeugungsprozesse in den Landwirtschaftsbetrieben und entlang der Produktionskette überprüft und nur in zweiter Linie die Endprodukte selber. Von Gesetzes wegen werden Betriebe, die Lebensmittel tierischen Ursprungs über den Eigenbedarf hinaus produzieren, routinemässig alle vier Jahre überprüft. Dabei werden die Tiergesundheit, der Umgang mit Tierarzneimitteln, der Tierverkehr sowie die Hygiene in der Milch- und in der Primärproduktion kontrolliert. Um zu überprüfen, ob allenfalls festgestellte Mängel behoben wurden, können jederzeit Nachkontrollen durchgeführt werden. Neben diesen Kontrollen wird auch die Milch, die in Verkehr gebracht werden soll, regelmässig untersucht, u. a. auf Antibiotikarückstände. Die dafür notwendigen Proben werden von ausgebildeten Dritten jeweils beim Milchabtransport noch auf dem Betrieb genommen und in zugelassenen Labors untersucht. Decken die Laborresultate Mängel auf, trifft das VETA die nötigen Massnahmen. Beispielsweise wird die Milchablieferung gesperrt, wenn Hemmstoffe (Rückstände von Antibiotika oder Desinfektionsmitteln) nachgewiesen werden. Bei erhöhten Zell- oder Keimzahlen wird diese Massnahme nur bei wiederholten Überschreitungen ergriffen. Nicht zuletzt überprüft das VETA in grossen Imkereien und in Aquakulturbetrieben periodisch die Primärproduktionsprozesse.

Betriebskontrollen in der Primärproduktion

Im Berichtsjahr wurden gesamthaft 649 Betriebskontrollen durchgeführt, wobei es sich bei 62 um risikobasierte Zwischenkontrollen und bei 26 um Nachkontrollen handelte. In 73% der Fälle wurden keine oder lediglich geringfügige Mängel bei einem oder mehreren Kontrollpunkten festgestellt.

Eine hohe Mängelquote wurde insbesondere bei diesen Kontrollpunkten festgestellt: bei der Tierkennzeichnung, bei der Führung des Tierverzeichnisses und der Registrierung von Tierbewegungen in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) sowie bei der Verwendung von Tierarzneimitteln (TAM). Diese Kontrollpunkte weisen seit Jahren die höchsten Mängelquoten auf. Deshalb werden sie auch künftig Schwerpunkte bei den Kontrollen in lebensmittelproduzierenden Betrieben bilden. Dies mit dem Hintergrund, dass Tierhaltende im Sinne der Tierseuchenprävention und -bekämpfung sicherstellen müssen, dass die Identifikation und Rückverfolgbarkeit der gehaltenen Nutztiere zu jeder Zeit einwandfrei gewährleistet ist. Weiter müssen sie zusammen mit ihrer Tierarztpraxis sicherstellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere beim fach- und sachgerechten Einsatz von Antibiotika eingehalten werden.

Um die höheren Mängelquoten in bestimmten Kontrollpunkten nachhaltig zu reduzieren, ist vorgesehen, Kontrollen künftig noch stärker risikobasiert durchzuführen.

Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr

Die Gesetzgebung gibt vor, dass Primärproduktionsbetriebe ab einer bestimmten Grösse (> 3 GVE) alle vier Jahre zu kontrollieren sind, jährlich also um die 25% dieser Betriebe. Im Berichtsjahr konnten wegen der Verlagerung der Ressourcen zur Seuchenbekämpfung rund 19% der Betriebe kontrolliert werden. Dabei wurden die Betriebe vermehrt risikobasiert ausgewählt.

Tierische Lebensmittel im Bereich Primärproduktion:

- Fleisch
- Fisch
- Milch
- Eier
- Honig
- Insekten

Die Aufsicht über die Weiterverarbeitung dieser Produkte (z. B. Käse- oder Wurstproduktion) gehört nicht in den Zuständigkeitsbereich des VETA. Vielmehr zeichnet das Kantonale Labor dafür verantwortlich.

Abbildung 19: Betriebskontrollen in der Primärproduktion

Betriebskontrollen		Davon Nach- oder Zwischenkontrollen	
2021	2020	2021	2020
649	758	88	47

Einteilung der Mängel anhand der Technischen Weisungen des BLV

Diese Liste ist nicht abschliessend.

Mangel geringfügig:

- Dokumentation zur Rückverfolgbarkeit nicht vollständig
- Dokumentation Melkmaschinenservice unvollständig
- Inventarliste Tierarzneimittel nicht korrekt ausgefüllt

Mangel wesentlich:

- Personalhygiene mangelhaft
- ungenügende Hygiene in Stall und Melkbereich
- verschmutzte Tiere
- schlechte Eutergesundheit
- keine Meldung bei Erkrankung von mehreren Tieren

Mangel schwerwiegend:

- nicht korrekter Einsatz von Tierarzneimitteln
- Milchablieferung von behandelten Tieren vor Ablauf der Absetzfrist
- Räume im Zusammenhang mit der Milchgewinnung/-lagerung werden für die Lagerung von gefährlichen Stoffen zweckentfremdet
- Milchablieferung von Tieren mit Verdacht oder Anzeichen einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit

Abbildung 20: Milchliefer Sperren

	2021	2020
Wegen Nachweis «Hemmstoffe» ¹	12	11
Wegen Überschreitung «Zellzahlen» ²	2	1
Wegen Überschreitung «Keimzahlen» ³	0	0
Total	14	12

¹ Rückstände von Antibiotika oder Desinfektionsmitteln.

² Ein erhöhter Zellzahlwert ist ein Zeichen schlechter Eutergesundheit.

³ Anzahl Keime, v. a. Bakterien.

Abbildung 21: Kontrollierte Fachbereiche und Mängelhäufigkeit in der Primärproduktion¹

	Hygiene Primärproduktion		Hygiene Milchproduktion	
	2021	2020	2021	2020
Total Kontrollen	540	695	284	260
Davon Kontrollen mit Mängeln	60	61	71	119
Davon Kontrollen mit wesentlichen oder schwerwiegenden Mängeln	20	19	23	39

¹ Die Wertung der Mängel erfolgt nach den Zielfragen zu den Fachbereichen gemäss den Technischen Weisungen des BLV.

Abbildung 22: Kontrollierte Fachbereiche und Mängelhäufigkeit beim Tierverkehr, bei der Tiergesundheit und beim Umgang mit TAM¹

	Tierverkehr		Tiergesundheit		Umgang mit TAM	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020
Total Kontrollen	595	755	574	753	547	707
Davon Kontrollen mit Mängeln	401	485	142	210	345	431
Davon Kontrollen mit wesentlichen oder schwerwiegenden Mängeln	106	109	45	82	80	96

¹ Die Wertung der Mängel erfolgt nach den Zielfragen zu den Fachbereichen gemäss den Technischen Weisungen des BLV.

5.2 Bewilligte Schlacht- und Zerlegebetriebe

In den beiden Grossschlachtbetrieben in Hinwil und Zürich wurden im Berichtsjahr rund 92% der Schlachtungen im Kanton durchgeführt. Neben diesen Betrieben waren im Kanton Zürich im Berichtsjahr 32 Schlachtbetriebe (2020: 32) mit geringer Kapazität und 4 bewilligungspflichtige Zerlegebetriebe (2020: 4) im Besitz einer Betriebsbewilligung des VETA.

Überwachung der Schlacht- und Zerlegebetriebe

Im Berichtsjahr wurden 10 Betriebskontrollen in 7 Betrieben risikobasiert durchgeführt. Dabei überprüfte das VETA, ob die baulichen und betriebshygienischen Anforderungen, der Tierschutz beim Schlachten sowie die Vorgaben zur Entsorgung der anfallenden tierischen Nebenprodukte durch die Betriebsverantwortlichen eingehalten wurden. Zudem kontrollierten die amtstierärztlichen Fleischkontrolleurinnen und -kontrolleure im Rahmen ihrer Tätigkeit wiederholt den Tierschutz (korrekte Betäubung und Entblutung) sowie die Hygiene beim Schlachten in den Grossschlachtbetrieben und in den Betrieben mit geringer Kapazität. Mängel wurden so konsequent und laufend beanstandet und die entsprechende Mängelbehebung angeordnet. Je nach Schweregrad der festgestellten Mängel wurden Nachkontrollen durchgeführt.

Umsetzung der Kontrollvorgaben nach Bundesrecht im Berichtsjahr

Schlacht- und Zerlegebetriebe müssen entsprechend den Risiken betreffend Nichteinhaltung der Vorgaben der Tierschutz-, Lebensmittel- und Tierseuchengesetzgebung kontrolliert werden, wobei Grossbetriebe mindestens jährlich zu kontrollieren sind. Die Vorgabe konnte im Berichtsjahr wegen Personalausfall nur teilweise erfüllt werden.

Fleischkontrolle und Ergebnisse

Die Fleischkontrolle in den Schlachtbetrieben mit geringer Kapazität wird bis auf wenige Ausnahmen durch amtliche Tierärztinnen und Tierärzte des VETA durchgeführt. Nur in 7 Betrieben nahmen 2 Beauftragte die Fleischkontrolle wahr, während das VETA die Stellvertretung sicherstellte. In einem Kleinschlachtbetrieb sowie im Grossschlachtbetrieb Zürich wurde die Fleischkontrolle durch das Team des Umwelt- und Gesundheitsschutzes der Stadt Zürich (UGZ) im Auftrag des VETA sichergestellt. Die Fleischkontrolle im Grossschlachtbetrieb in Hinwil erledigten Mitarbeitende des VETA.

Abbildung 23: Anzahl Schlachtungen nach Tierart, unterteilt in geniessbar und ungeniessbar

	Normalschlachtungen				Schlachtung kranker oder verunfallter Tiere			
	Tiere Total		Davon ungeniessbar		Tiere Total		Davon ungeniessbar	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020
Rind < 6 Wochen ¹		624		0		0		0
Rind < 8 Monate ¹	329		0		13		0	
Rind > 6 Wochen ¹		93 853		28		2602		45
Rind > 8 Monate ¹	89 389		22		2355		33	
Schaf	84184	84 975	26	11	219	188	10	12
Ziege	1042	2768	0	0	15	9	0	1
Schwein	182 484	188 457	45	77	2994	4040	45	36
Pferd	15	11	1	0	19	22	5	2
Lama, Alpaka	9	21	0	1	1	1	0	0
Zuchtschalenwild ²	327	319	0	0	1	1	0	0
Wildschwein ²	4	0	0	0	1	4	0	0
Kaninchen ²	1302	1149	0	0	0	0	0	0
Hausgeflügel ²	19 606	20 402	0	0	0	0	0	0
Total	378 691	392 579	94	117	5618	6867	93	96

¹ Seit dem 1. Juli 2020 bestehen die neuen gesetzlich geregelten Tiergattungen «Rind, jünger/älter als 8 Monate» und lösen damit die bisherigen Alterskategorien «Rind, jünger/älter als 6 Wochen» ab. Die schweizweite Umsetzung in den Datensystemen erfolgte erst Mitte 2021, weswegen die Zahlen im Berichtsjahr nur bedingt vergleichbar sind mit denen des Vorjahrs.

² Anzahl Fleischkontrollen, da nicht alle Tiere untersucht werden müssen.

5.3 Untersuchungen von Rückständen in Tieren und tierischen Lebensmitteln

Jährlich werden im Rahmen des Nationalen Fremdstoffuntersuchungsprogramms (NFUP) Untersuchungen von Tieren und tierischen Lebensmitteln durchgeführt. Dabei wurden auch im Kanton Zürich, wie in den vergangenen Jahren, zahlreiche Proben (insgesamt 287) von Schlachttierkörpern und Milch erhoben, um diese auf Rückstände unerlaubter Arzneimittel, Höchstkonzentrationsüberschreitungen durch Arzneimittel, Mykotoxine, Schwermetalle und weitere Fremdstoffe zu untersuchen, welche die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten gefährden könnten. Zusätzlich wurden kantonale Rückstandsuntersuchungen von 400 Schlachttierkörpern auf antimikrobielle Hemmstoffe in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Labor Zürich (KLZH) durchgeführt.

Das NFUP dient der Überprüfung der Situation hinsichtlich von Rückständen in Tieren und tierischen Lebensmitteln entlang der Lebensmittelkette, was für die Schweiz die Grundlage für den internationalen Handel mit Tieren und tierischen Produkten bildet. Das NFUP umfasst Analysen von Proben, die in den verschiedenen Etappen der Lebensmittelkette in Landwirtschaftsbetrieben, in Schlachthäusern und in gewissen Fällen in den Vertriebskanälen erhoben werden. Das VETA erhebt dabei Proben von tierischen Lebensmitteln, welche im Rahmen der Primärproduktion gewonnen werden. Die Proben stammen von lebenden und geschlachteten Nutztieren sowie von Milch. Die Anzahl Proben und die Art der Analysen werden jährlich vom Bund vorgegeben. Dabei werden die Proben auf ein breites Spektrum von möglichen schädlichen Substanzen hin untersucht.

Von allen im Kanton Zürich im Rahmen des NFUP erhobenen Proben wurde durch die untersuchenden Laboratorien keine als nicht konform beurteilt. Eine einzige im Rahmen der kantonalen Rückstandsuntersuchungen erhobene Probe eines geschlachteten Schafes wies Rückstände eines Antibiotikums über dem Rückstandshöchstgehalt auf, sodass durch das VETA weitere Abklärungen eingeleitet werden mussten.

Untersuchung von Schlachttierkörpern, Organen, Blut und Harn auf:

- Unerlaubte Rückstände von Arzneimitteln
- Rückstände von Arzneimitteln, welche die erlaubte Höchstkonzentration im Lebensmittel überschreiten
- Mykotoxine
- Schwermetalle
- Weitere Fremdstoffe (z. B. Rückstände mit hormonähnlicher Wirkung, kanzerogene Rückstände)

06

Tierschutz- strafverfahren

Das Veterinäramt nimmt seit 2011 in Tierschutzstrafverfahren aktiv Parteirechte wahr. Dabei betrifft der grösste Teil dieser Verfahren erfahrungsgemäss Vorfälle mit Hunden – aber nicht so im Berichtsjahr.

6.1 Im Berichtsjahr neu bekannt gewordene Strafverfahren

Strafverfahren im Bereich «Umgang Dritter mit Tieren»

Bei diesen Strafverfahren ist nicht die Tierhalterin bzw. der Tierhalter beschuldigte Person. Vielmehr wird verantwortlichen Dritten ein strafrechtlich relevantes Verhalten gegenüber Tieren vorgeworfen. Hierzu zählen u. a.:

- Verstösse gegen Transportbestimmungen für Schlachttiere (hierzu gehören auch die Fälle, in denen der Tierhalter seine eigenen Tiere befördert)
- Verstösse gegen die Bestimmungen betreffend den Umgang mit Fischen (z. B. beim Fischen oder durch Gewässerverschmutzungen)
- Verstösse von Personen gegenüber Wildtieren (z. B. Fahrzeuglenkerinnen und -lenker im Umgang mit angefahrenen Wildtieren, Personen im Umgang mit Rehen, Tauben oder schadenstiftenden Wildschweinen).

Im Berichtsjahr bearbeitete das VETA von den neu zur Kenntnis erhaltenen Tierschutzstrafverfahren deren 306, was ein Minus von fast einem Viertel gegenüber dem Vorjahr (421 Fälle) bedeutet. Dies ist vor allem auf eine inhaltliche Umstellung zurückzuführen: Zur Minimierung des administrativen Aufwands werden seit Mitte 2021 keine Strafverfahren mehr statistisch erfasst, bei denen allein eine mutmassliche Verletzung nach Art. 77 der Tierschutzverordnung vorliegt. Denn diese Bestimmung bezweckt die Sicherheit von Mensch und Tier, weshalb es sich um eine sicherheitspolitisch motivierte Norm handelt und nicht um eine tierschützerische. Vom Berichtsjahr 2022 an fällt deshalb die Rubrik «Vorfälle mit Hunden» ganz weg.

Vorfälle mit Hunden

Die Zahl der Delikte mit Hunden im Schnittbereich Tierschutz/Sicherheit ist von 118 Fällen im Jahr 2020 im Berichtsjahr auf weniger als ein Drittel gesunken, nämlich auf 36. Wie oben dargelegt, ist dieser massive Rückgang damit zu erklären, dass Strafverfahren, in denen eine Person angezeigt wird, weil sie ihren Hund nicht pflichtgemäss gehalten oder ausgebildet hat (Art. 77 TSchV), seit Mitte des Berichtsjahrs nicht mehr erfasst werden. Die meisten Delikte betrafen Verstösse gegen die Pflichten als Hundehalterin oder Hundehalter.

Heimtiere

Im Bereich Heimtiere wurden 100 Fälle (2020: 116) erfasst, wobei die Strafverfahren gegen Hundehaltende mit 72 Fällen (2020: 81) erneut den grössten Teil ausmachten. Bei den Katzen ist die Zahl der Fälle innert Jahresfrist von 21 auf 14 zurückgegangen und bei den privaten Halterungen von anderen Tierarten (Ziervögel, Kaninchen, Meerschweinchen und andere Kleinsäuger, Zierfische, Reptilien, Amphibien, Fische) hat sie von 31 auf 27 abgenommen.

Nutztiere

Bei den Nutztieren stieg die Zahl der Tierschutzstrafverfahren von 34 auf 38 Fälle leicht an. Mit 18 Fällen waren Rinder dabei am häufigsten betroffen, gefolgt von Vögeln resp. Geflügel mit 12 und Pferden mit 10 Fällen. Bei Schweinen wurden 8 Fälle erfasst, bei Schafen und Ziegen 7.

Umgang Dritter mit Tieren

Die Strafverfahren im Bereich «Umgang Dritter mit Tieren» sind im Berichtsjahr mit 116 Fällen (2020: 115) praktisch gleichgeblieben. Erneut betrafen die meisten Fälle (47 gegenüber 34 im Vorjahr) den Umgang mit Fischen (v. a. durch Anglerinnen und Angler sowie durch Fischsterben infolge Gewässerverschmutzung). Die Zahl der Strafverfahren beim Umgang mit Hunden ist von 22 Fällen im Jahr 2020 auf 14 gesunken. Im Zusammenhang mit freilebenden Wildtieren sind die Strafverfahren von 29 auf 22 zurückgegangen.

Gewerbsmässiger Umgang mit Tieren und bewilligungspflichtige Tierhaltungen

In diesem Bereich hat sich die Zahl der Tierschutzstrafverfahren von 38 auf 16 mehr als halbiert, weil im Berichtsjahr weniger Anzeigen erfolgten.

Abbildung 24: Neue Strafverfahren nach Fachprozessen und betroffenen Tierarten bzw. -gruppen¹

Tierart/Tiergruppe	Nutztierhaltung ²		Vorfälle mit Hunden ³		Heimtierhaltung ⁴		Bewilligungspflichtige Haltungen und gewerbsmässiger Umgang mit Tieren ⁵		Umgang Dritter mit Tieren ⁶		Tierversuche und Versuchstierhaltung ⁷		Total	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020
Rind	18	17	-	-	-	-	-	-	14	14	0	0	32	31
Schaf/Ziege	7	13	-	-	0	0	-	-	2	2	0	0	9	15
Schwein	8	3	-	-	-	-	-	-	3	8	0	0	11	11
Equiden ⁸	10	6	-	-	-	-	-	-	5	2	0	0	15	8
Hund	-	-	36	118	72	81	10	23	14	22	0	0	132	244
Katze	-	-	-	-	14	21	1	4	3	7	0	0	18	32
Andere Säugetiere	1	2	-	-	8	10	1	5	0	0	0	0	10	17
Vögel	12	8	-	-	10	7	1	2	5	5	0	0	28	22
Reptilien/Amphibien	-	-	-	-	5	10	1	3	1	0	0	0	7	13
Fische	0	0	-	-	4	4	2	4	47	34	0	0	53	42
Freilebende Wildtiere	-	-	-	-	-	-	-	-	22	29	0	0	22	29

¹ Die Gesamtzahl der Tierart bzw. -gruppe ist teilweise höher als die Anzahl Strafverfahren eines Fachprozesses, da ein Strafverfahren gleichzeitig mehrere Tierarten betreffen kann.
² Die Haltung von Nutztieren meint Tierarten, die zur Lebensmittelproduktion vorgesehen sind (i. S. v. Art. 2 Abs. 2 Bst. a TSchV). Unter «andere Säugetiere» werden hier Kaninchen oder Neuweltkameliden (d. h. Alpakas, Lamas) aufgeführt. Bei der Kategorie «Vögel» sind vor allem Fälle mit Geflügel gemeint.
³ Fälle mit auffälligen Hunden sind nur erfasst, sofern ein Verstoss gegen die Tierschutzgesetzgebung vorgeworfen wird (d. h. Art. 77 TSchV).
⁴ Betrifft alle Tierarten, die aus Interesse am Tier oder als Gefährte im Haushalt gehalten werden. Die Zeile «Andere Säugetiere» umfasst z. B. Ratten, aber auch Kaninchen, die nicht zum Verzehr gehalten werden.
⁵ Hier sind bewilligungspflichtige Haltungen von Wildtieren, Handel sowie Werbung mit Tieren und andere bewilligungspflichtige Tätigkeiten mit Tieren wie das Führen eines Tierheims oder Hundesitting erfasst.
⁶ Meint Fälle, in denen nicht die Tierhalterin oder der Tierhalter selbst beschuldigt ist, sondern verantwortlichen Dritten im Umgang mit diesen Tieren ein Verstoss gegen die Tierschutzgesetzgebung vorgeworfen wird.
⁷ Dies beinhaltet Fälle, in denen Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung bei Tierversuchen oder bei der Haltung von Versuchstieren angezeigt werden.
⁸ Equiden umfassen Pferde, Ponys, Esel, Maulesel und Maultiere.

6.2 Verurteilungen, Freisprüche und andere Erledigungen

Im Berichtsjahr ist die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen wegen Verletzung des Tierschutzrechts von 267 im Jahr 2020 auf 246 gesunken. Diese Verurteilungen umfassen Verfahren, die teilweise im Berichtsjahr, teilweise schon früher eröffnet wurden. Der Grossteil der Strafbefehle (169; 2020: 205) erging durch Statthalterämter. Die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft stellten zusätzlich 53 Strafbefehle (2020: 56) aus.

Im Berichtsjahr bekannt gewordene, noch hängige Strafverfahren
 In den 306 dem VETA im Berichtsjahr neu zur Kenntnis gelangten Tierschutzstrafverfahren waren bis zum Stichtag (31. März des Folgejahres) noch 132 Fälle per 31. Dezember des Berichtsjahrs pendent. Im Vorjahr waren es 184 von 421 neuen Verfahren.

Abbildung 25: Im Berichtsjahr abgeschlossene Strafverfahren nach Erledigungsart

Verurteilungen	Total ¹	Davon Fälle im Vorjahr bekannt geworden	Davon Fälle, die zwei oder mehr Jahre vor dem Berichtsjahr bekannt wurden
- davon Strafbefehle STH	169	50	1
- davon Strafbefehle STA	53	17	3
- davon Urteile BZ	14	8	5
- davon Urteile OG ²	10	2	8
Freisprüche	1	-	-
Einstellungsverfügungen	38	-	-
Nichtanhandnahmeverfügungen	10	-	-
Überweisungen von STH an STA	5	-	-
Überweisungen an andere Kantone	1	-	-

Abbildung 26: Im jeweiligen Jahr neu eröffnete und Ende Jahr noch hängige Strafverfahren

	2021	2020
Neu eröffnete Strafverfahren	306	421
Noch hängig	132	184
- bei STH	43	64
- bei STA	85	113
- Urteil ausstehend	4	7

¹ Diese Anzahl umfasst nur die dem VETA im Berichtsjahr bekannt und auch rechtskräftig gewordenen Verfahren, d. h. bis zum 31. März des Folgejahres ist dem VETA nicht bekannt geworden, dass dagegen ein Rechtsmittel ergriffen wurde.
² Gutheissung von Beschwerden des VETA gegen Nichtanhandnahmeverfügungen oder Einstellungsverfügungen der STH oder STA sind nicht erfasst.

6.3 Einstellungsverfügungen

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 38 Strafverfahren eingestellt (gegenüber 44 im Jahr 2020). Mehr als die Hälfte (24 Fälle) betrafen dabei Hunde und andere Heimtiere. Im Bereich Umgang Dritter mit Tieren wurden 8 Verfahren eingestellt. In vielen dieser Fälle konnten die zur Anzeige gebrachten Vorwürfe nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden (z. B. weil sich der Verdacht nicht erhärtete, bei Widerruf der Aussage durch die anzeigeerstattende Person, bei widersprüchlichen Aussagen der anzeigeerstattenden Person und der beschuldigten Tierhalterin bzw. des beschuldigten Tierhalters) oder war die beschuldigte Person schuldunfähig.

Abbildung 27: Anzahl Einstellungen/Anzahl Verurteilungen nach Tierart bzw. -gruppe¹

Tierart/Tiergruppe	Nutztierhaltung ²		Vorfälle mit Hunden ³		Heimtierhaltung ⁴		Bewilligungspflichtige Haltungen und gewerbsmässiger Umgang mit Tieren ⁵		Umgang Dritter mit Tieren ⁶		Tier- versuche und Versuchstier- haltung ⁷		Total	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020
Rind	0/17	2/15	-	-	-	-	-	-	0/13	3/8	0/0	0/0	0/30	5/23
Schaf/Ziege	0/5	1/13	-	-	0/0	0/0	-	-	0/1	0/2	0/0	0/0	0/6	1/15
Schwein	0/5	1/3	-	-	-	-	-	-	0/3	0/7	0/0	0/0	0/8	1/10
Equiden ⁸	3/5	0/2	-	-	-	-	-	-	1/2	1/1	0/0	0/0	4/7	1/3
Hund	-	-	10/36	14/63	11/58	6/49	0/11	2/20	2/11	2/10	0/0	0/0	23/116	24/142
Katze	-	-	-	-	1/10	2/15	2/0	0/2	1/2	2/3	0/0	0/0	4/12	4/20
andere Säugetiere	0/2	1/1	-	-	1/7	1/8	0/0	0/5	0/0	0/0	0/0	0/0	1/9	2/14
Vögel	1/10	0/5	-	-	1/11	1/6	0/0	0/2	1/5	0/2	0/0	0/0	3/26	1/15
Reptilien/Amphibien	-	-	-	-	0/4	0/11	0/1	0/1	0/0	0/0	0/0	0/0	0/5	0/12
Fische	0/0	0/0	-	-	0/3	0/2	0/2	0/1	0/29	1/26	0/0	0/0	0/34	1/29
freilebende Wildtiere	-	-	-	-	-	-	-	-	3/20	7/16	0/0	0/0	3/20	7/16

¹ bis ⁸ Vgl. Erklärungen zur Abbildung 24.

07

Glossar

ALN	Amt für Landwirtschaft und Natur
ASP	Afrikanische Schweinepest
BAB	Berufsausübungsbewilligung
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BVD	Bovine Virus Diarrhoe (Rinderdurchfall)
BZ	Bezirksgerichte
EU	Europäische Union
GVE	Grossvieheinheit
HPAI	Hochpathogene Aviäre Influenza
HuG	Hundegesetz des Kantons Zürich
IS ABV	Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin
KOrg	Kontrollorganisation
NFUP	Nationales Fremdstoffuntersuchungsprogramm
OG	Obergericht
PRRS	Porcines reproduktives und respiratorisches Syndrom
STA	Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft
STH	Statthalterämter
STMZ	Schweizerische Tiermeldezentrale
TAM	Tierarzneimittel
TVD	Tierverkehrsdatenbank
TSchV	Eidgenössische Tierschutzverordnung
VETA	Veterinäramt Zürich
VHK	Virale hämorrhagische Krankheit des Kaninchens
ZBV	Zürcher Bauernverband

